

## Aktuelle EU-Justizthemen April 2020 – August 2020



### Allgemeines

#### ***Krise Coronavirus: EU will zunehmende Desinformationen bekämpfen Sorge vor negativen Auswirkungen auf öffentliche Gesundheit und abnehmendes Vertrauen in staatliche Einrichtungen***

Die Europäische Kommission versucht, im Rahmen der Coronavirus-Krise gegen Desinformation im Zusammenhang mit Corona vorzugehen. Dazu hat sie am 30.03.2020 eine Website geschaltet, auf welcher sie Daten und Fakten darstellt, mit dem Ziel, die derzeit kursierende Mythen und Falschinformationen zu entkräften.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde ein Anstieg an Falschinformationen im Internet verzeichnet. Dabei handelt es sich überwiegend um Kreml-freundliche Meldungen, die beispielsweise behaupten, dass das Coronavirus durch Migranten nach Europa eingeführt wurde oder dass das Virus eine von der NATO geschaffene biologische Waffe sei. Auch andere staatliche und nichtstaatliche Akteure aus verschiedenen Ländern, beispielsweise auch China und die USA, nutzen die Krise für die Förderung ihrer geopolitischen Interessen. So werde immer wieder behauptet, die EU werde aufgrund von politischer Uneinigkeit und mangelnder Solidarität an der Krise auseinanderbrechen. In den Staaten des Westlichen Balkans kursiere derzeit das Gerücht, das Virus sei ein Vorwand für eine Invasion der USA, was zusammenpasse mit dem generellen Narrativ, dass die EU dem Westbalkan den Rücken zukehre. Ähnliche Desinformationen seien darüber hinaus auch im arabischen Raum und in der Türkei zu verzeichnen, wo der Anti-EU-Diskurs zunehme. Die dschihadistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ habe beispielsweise dazu aufgerufen, die derzeitige Verwirrung rund um COVID-19 gezielt zu nutzen.

All das führe laut Kommission in der derzeitigen Situation, in der die Menschen ohnehin mehr Zeit online verbringen würden, zu zusätzlicher Angst und Unsicherheit in der Bevölkerung. Hinzu kämen falsche medizinische und gesundheitliche Ratschläge (wie u.a. die Behauptung, dass Händewaschen nicht helfe“), die die Gesundheit der Bevölkerung gefährden.

Um derartigen Desinformationen und Verschwörungstheorien entgegen zu wirken, hat die EU bereits 2015 auf Beschluss des Rates (EUCO 11/15) die East StratCom Task Force beim Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) eingerichtet. Diese Task Force arbeitet in 15 Sprachen kontinuierlich an der Aufdeckung russischer Desinformationskampagnen und an der Richtigstellung von EU-Aktivitäten. Seit dem 22.01.2020 hat die Task Force 150 Fälle von russischen Desinformationen im Zusammenhang mit COVID-19 festgestellt. Ein am 01.04.2020 veröffentlichter Kurzbericht der Task Force stellt fest, dass Desinformationen gezielt verbreitet werden, um Misstrauen in demokratische Strukturen und Institutionen zu säen.

Darüber hinaus steht die Kommission im engen Austausch mit mehreren Online-Unternehmen, wie Facebook, Twitter, Google und Microsoft. Am 27.03.2020 fand erneut ein Gespräch zwischen diesen Plattformen, die alle den Verhaltenskodex der EU in Bezug auf Desinformationen unterzeichnet haben, und der für Werte und Transparenz zuständigen Kommissionsvizepräsidentin Věra Jourová statt. In der Telefonkonferenz berichteten die Unternehmen über ihre Anstrengungen, Falschinformationen zu löschen und verlässliche Informationen, insbesondere der WHO und nationaler Gesundheitsbehörden, zu fördern.

---

Weiterführende Informationen:

Webseite der Kommission in Zusammenhang mit Desinformationen rund um Corona:

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/fighting-disinformation\\_de](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/fighting-disinformation_de)

East StratCom Task Force:

<https://euvsdisinfo.eu/de/>

Kurzbericht der East StratCom Task Force vom 01.04.2020:

<https://euvsdisinfo.eu/eeas-special-report-update-short-assessment-of-narratives-and-disinformation-around-the-covid-19-pandemic/>

Verhaltenskodex der EU in Bezug auf Desinformationen:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/code-practice-disinformation>

***Krise Coronavirus: Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in Zeiten der Krise  
Maßnahmen der Mitgliedstaaten werden überprüft***

Am 30.03.2020 hatte das ungarische Parlament ein Notstandsgesetz verabschiedet, welches Regierungschef Viktor Orbán ermöglicht, während des durch die Coronavirus-Pandemie verursachten Ausnahmezustands per Dekret – für zunächst unbegrenzte Zeit und ohne parlamentarische Kontrolle – zu regieren. Das Gesetz sieht u. a vor:

- Die Regierung kann alle zur Eindämmung beziehungsweise Abwehr der Folgen der Pandemie nötigen außerordentlichen Maßnahmen treffen. Dabei kann sie «die Anwendung einzelner Gesetze suspendieren, von gesetzlichen Bestimmungen abweichen und sonstige außerordentliche Maßnahmen treffen“.
- Im Ausnahmezustand erlassene Dekrete sollen bis auf weiteres in Kraft bleiben.
- Die Verbreitung „falscher oder in einer Weise verzerrter wahrer Tatsachen“, die die Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen gegen das Coronavirus „behindern oder vereiteln“ könnte, wird mit ein bis fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft.
- Erhöhung der Strafen für die Verletzung der von den Behörden angeordneten Quarantäne: Die Strafen können nun in bis zu acht Jahren Freiheitsstrafe bestehen, wenn die Handlungen zum Tod führen, und bis zu fünf Jahren, wenn sie in Gruppen begangen werden.

**Mitgliedstaatliche gemeinsame Erklärung zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit**

Nach Verabschiedung des ungarischen Notstandsgesetzes gab es zahlreiche Reaktionen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 01.04.2020 erklärten dreizehn Mitgliedstaaten - Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden- dass es in der aktuellen Krisensituation zwar legitim sei, dass Mitgliedstaaten außerordentliche Maßnahmen ergreifen würden, um ihre Bürger zu schützen und die Krise zu überwinden. Dabei sollten sich diese Maßnahmen aber auf das unbedingt Notwendige beschränken, verhältnismäßig und zeitlich befristet sein, einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie sowie der Grundrechte beachten. In der Erklärung wurde Ungarn zwar nicht explizit benannt, aufgrund des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Erklärung war jedoch klar,

auf wen diese Erklärung abzielte. Andere Mitgliedstaaten (selbst Ungarn) schlossen sich später dieser Erklärung an.

### **Reaktionen der Europäischen Kommission**

Am 02.04.2020 erklärte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, dass bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Bewältigung der Krise zu weit gingen und sie insbesondere über die Situation in Ungarn besorgt sei. Didier Reynders, Kommissar für Justiz, betonte im Rahmen einer digitalen Justizministerkonferenz am 07.04.2020, dass zwar in der aktuellen Krisensituation außergewöhnliche Maßnahmen nötig seien. Diese Maßnahmen müssten aber im Einklang mit den gemeinsamen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte stehen. Sie müssten notwendig, streng verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein. Dies gelte in besonderem Maße bei Eingriffen in die Meinungsäußerungsfreiheit. Journalisten müssten ungehindert ihre Arbeit ausüben dürfen, gerade auch im Rahmen der Bekämpfung von Falschinformationen. Die Kommission werde die Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten weiterhin beobachten, genau analysieren, am Maßstab des EU-Rechts prüfen und ggf. rechtliche Schritte prüfen. In diesem Zusammenhang gebe die Lage in Ungarn Anlass zu besonderer Besorgnis. Im Rahmen des Austauschs zwischen den Justizministern erklärte Ungarn, dass auch in Zeiten der Krise Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und Grundrechte respektiert werden müssten. Diese Werte dürften nicht dazu genutzt werden, Zwietracht unter den Mitgliedstaaten zu säen. Der neu eingeführte ungarische Straftatbestand, der absichtliche Falschbehauptungen in der Öffentlichkeit sanktioniere, die geeignet seien, Maßnahmen zur Bekämpfung (der Ausbreitung von Seuchen) zu behindern, sei verhältnismäßig und notwendig, um die Verbreitung von Falschnachrichten zu bekämpfen.

### **Reaktion des Europäischen Parlaments**

Am 17.04.2020 erklärte das Europäische Parlament in einer Entschließung zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ([2020/2616\(RSP\)](#)), welche mit 395 Ja-Stimmen und 171 Gegenstimmen angenommen wurde, dass Rechtsstaatlichkeit und die Charta der Grundrechte auch im Rahmen der Coronavirus-Krise weiter gewahrt werden müssen. Vor diesem Hintergrund seien sowohl die Entscheidungen der ungarischen Regierung, die Regierung unbefristet dazu zu ermächtigen, per Dekret zu regieren, und die Kontrolle der Notfallmaßnahmen durch das Parlament zu schwächen, als auch die Maßnahmen der polnischen Regierung, die darauf abzielen, die Präsidentschaftswahl inmitten einer Pandemie stattfinden zu lassen, was das Leben polnischer Bürger gefährden und das in der polnischen Verfassung verankerte Konzept freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen untergraben kann, für absolut unvereinbar mit den europäischen Werten. Zugleich fordert das Parlament die Kommission auf, schnellstmöglich zu bewerten, ob die Notmaßnahmen mit den Verträgen vereinbar sind, und sämtliche verfügbaren Instrumente und – auch finanziellen – Sanktionen der EU umfassend zu nutzen, um gegen diese schwerwiegenden und anhaltenden Verstöße vorzugehen. Zugleich wird der Rat aufgefordert, die Debatten und Verfahren im Zusammenhang mit den laufenden Verfahren nach Artikel 7 wieder auf seine Tagesordnung zu setzen.

---

Weiterführende Informationen:

Ungarisches Gesetz:

<https://www.parlament.hu/irom41/09790/09790.pdf>

Erklärung mehrerer Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit:

<https://www.government.nl/documents/diplomatic-statements/2020/04/01/statement-by-belgium-denmark-finland-france-germany-greece-ireland-italy-luxembourg-the-netherlands-portugal-spain-sweden>

Erklärung der Kommissionspräsidentin:

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-04/eu-kommissionspraesidentin-ursula-von-der-leyen-viktor-orban-notstandsgesetz-kritik>

Erklärung von Didier Reynders im Rahmen der Justizministerkonferenz:

Entschießung des Europäischen Parlaments vom 17.04.2020:

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0054\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0054_DE.html)

### ***Krise Coronavirus: Reaktionen und möglicher Handlungsbedarf im Justizbereich Justizminister tauschen sich im Rahmen einer Videokonferenz aus***

Am 06.04.2020 tauschten sich die Justizministerinnen und Justizminister der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Videokonferenz zu den Reaktionen und einem möglichen Handlungsbedarf im Justizbereich angesichts der Coronavirus-Krise aus. Einigkeit bestand dahingehend, dass alle außerordentlichen Maßnahmen, die derzeit angesichts der Pandemie getroffen werden, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Werten der EU getroffen werden müssen. Insoweit erklärte Justizkommissar Didier Reynders, der ebenfalls teilnahm, dass die Europäische Kommission alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten analysieren und am Maßstab des EU-Rechts prüfe.

#### **Arbeitsweise der Justiz**

In allen Mitgliedstaaten sind Maßnahmen ergriffen worden, die die Arbeitsweise der Justiz verändern. Termine mit physischer Präsenz der Beteiligten werden wie in Deutschland nur noch in dringenden Fällen durchgeführt. Gerichtsverhandlungen bzw. Anhörungen werden in einigen Mitgliedstaaten schriftlich oder, soweit möglich, per Videokonferenz durchgeführt. Die Intensität der Nutzung digitaler Kommunikationsmittel in den Mitgliedstaaten unterscheidet sich dabei teilweise erheblich. Mehrfach wurde betont, dass die Krise zeige, dass die Digitalisierung der Justiz stärker vorangetrieben werden müsse. In einigen Mitgliedstaaten sind zudem Verfahrensfristen weitgehend ausgesetzt worden.

Im Strafvollzug sind die Besuchsrechte in vielen Mitgliedstaaten eingeschränkt und der Einsatz elektronischer Kommunikation (Telefon und Videokonferenz) ausgeweitet worden. Zudem ist teilweise die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen ausgesetzt worden, um die Belegung in Haftanstalten zu reduzieren. Kommissar Reynders forderte die Mitgliedstaaten insoweit auf, Alternativen zur Inhaftierung (wie u.a. elektronische Überwachung) stärker zu nutzen.

#### **Europäischer Haftbefehl**

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten berichtete, dass Überstellungen aufgrund von Europäischen Haftbefehlen wegen der bestehenden Reisebeschränkungen derzeit eingestellt seien. Die Kommission kündigte insoweit die rasche Einsetzung einer Krisenreaktionsgruppe mit einem oder zwei Ansprechpunkten aus jedem Mitgliedstaat an, um effiziente und schnelle Kommunikationskanäle zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

#### **Gesellschafts- und Insolvenzrecht**

In zahlreichen Mitgliedstaaten sind wie in Deutschland die Fristen zur Stellung von Insolvenzanträgen verlängert worden. Deutschland trug vor, es habe im Gesellschaftsrecht, wo erforderlich, die Fristen für die Durchführung der Hauptversammlungen verlängert. Bei der „SE“ („Societas Europaea“) sei das aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht möglich gewesen. Es sei deshalb wünschenswert, dass die Kommission einen Vorschlag vorlege, um Gesellschaften in der Rechtsform der SE eine spätere Durchführung der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Kommission erwiderte darauf, dass sie Änderungen im Gesellschaftsrecht hinsichtlich der Hauptversammlungen prüfen werde.

#### **Häusliche Gewalt**

Einige Mitgliedstaaten berichteten von der Gefahr der Zunahme von häuslicher Gewalt. Portugal erklärte, häuslicher Gewalt werde mit mehr Hilfsangeboten entgegengetreten. In Frankreich wurde die Möglichkeit einer Alarmierung in Apotheken und Supermärkten geschaffen. In Irland sei eine Informations- und Bewusstseinskampagne gestartet worden.

### **Sanktionen bei Verstößen gegen Infektionsschutzmaßnahmen**

Die Verletzung von Auflagen im Rahmen der Pandemie wird in den Mitgliedstaaten mit Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) oder Bußgeld bedroht. Teilweise wurden die Sanktionen verschärft.

### **Fluggastrechte-Verordnung und Pauschalreise-Richtlinie**

Deutschland bat die Kommission darum, Reiseunternehmen und Fluggesellschaften zu ermöglichen, ihren Kundinnen und Kunden für stornierte Pauschalreisen und Flüge Gutscheine anbieten zu können, die diese nicht zurückweisen können. Kommissar Reynders erklärte dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowohl nach der Pauschalreise-Richtlinie als auch nach der Fluggastrechte-Verordnung die Wahl haben müssten, ob sie einen Gutschein annehmen oder nicht. Die Bereitschaft der Kundinnen und Kunden, Gutscheine anzunehmen, könne allerdings durch staatliche Besicherung dieser Gutscheine erhöht werden (vgl. dazu gesonderter Beitrag im vorliegenden Bericht).

### **Anwendung von Apps zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Abschließend berichtete Kommissar Reynders, dass man hinsichtlich der Anwendung von Apps zur Bekämpfung des Corona-Virus bereits alle Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten konsultiert habe. Insoweit prüfe die Kommission derzeit genau, wo die Grenzen einer solchen Anwendung von Apps liegen.

---

Weiterführende Informationen:

Presseerklärung der kroatischen Präsidentschaft (in englischer Sprache):

[https://eu2020.hr/Home/OneNews?id=234&utm\\_source=DSMS&utm\\_medium=email&utm\\_campaign=Video+conference+of+ministers+for+justice&utm\\_term=952.93482.42093.0.93482&utm\\_content=Direct+Meetings](https://eu2020.hr/Home/OneNews?id=234&utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=Video+conference+of+ministers+for+justice&utm_term=952.93482.42093.0.93482&utm_content=Direct+Meetings)

Weitere Presseerklärung zur Justizministerkonferenz:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200407-treffen-der-justizminister\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200407-treffen-der-justizminister_de)

### ***Krise Coronavirus: Starke Kritik an Ungarns Notfallmaßnahmen im Hinblick auf Vereinbarkeit mit Rechtsstaatlichkeit***

#### ***Abgeordnete des Europäischen Parlaments fordern EU-Sanktionen***

Am 14.05.2020 wurden in einer Debatte im Europäischen Parlament die ungarischen Notfallmaßnahmen erneut von der überwiegenden Anzahl der Abgeordneten stark kritisiert. Bereits am 17.04.2020 hatte das Parlament im Rahmen einer Entschließung zu abgestimmten Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ([2020/2616\(RSP\)](#)) festgestellt, dass die Entscheidung in Ungarn, die Regierung unbefristet dazu zu ermächtigen, per Dekret zu regieren, und die Kontrolle der Notfallmaßnahmen durch das Parlament zu schwächen, mit den europäischen Werten wie der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar seien.

In einer Debatte mit der Kommissionsvizepräsidentin Vera Jourová und der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft unterstrich die Mehrheit der Redner, dass die Notfallmaßnahmen der ungarischen Regierung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die Situation in Ungarn weiter verschlechtert hätten. Die vor

zehn Jahren durch Viktor Orbán begonnene Erosion der Demokratie und des Rechtsstaats setze sich immer weiter fort. Der zurzeit geltende unbefristete Ausnahmezustand und die Einschränkungen der Redefreiheit aufgrund der neu eingeführten Strafvorschriften seien unvereinbar mit den Grundwerten der EU. Auch habe die Regierung im Rahmen der Notstandsgesetzgebung bereits Dekrete (zur Istanbul-Konvention und Rechten von transsexuellen Personen) erlassen, die nicht der Bekämpfung der Pandemie dienen. Zuletzt seien auf Basis des durch das Notstandsgesetz eingeführten Straftatbestands, der die Verbreitung „falscher oder in einer Weise verzerrter wahrer Tatsachen“, die die Wirksamkeit von Abwehrmaßnahmen gegen das Coronavirus „behindern oder vereiteln“ unter Strafe stellt, mehrfach Ermittlungen eingeleitet worden, u.a. wegen Online-Postings, die falsche Tatsachen propagierten, aber auch wegen Postings, die die Regierung Orbán kritisierten. Vor diesem Hintergrund forderten mehrere Abgeordnete die Kommission auf, endlich die Prüfung der Notfallgesetzgebung abzuschließen und ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Zudem wurde die passive Haltung des Rates kritisiert und gefordert, das Art. 7-Verfahren fortzuführen. Schließlich wurde mehrfach die Forderung laut, dass im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens die Finanzierung von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit abhängig gemacht werden solle.

Einige Abgeordnete verteidigten demgegenüber die von Ungarn getroffenen Entscheidungen. Die Notstandsgesetzgebung sei von einem demokratisch gewählten Parlament in Ungarn gebilligt worden. Auch seien die beschlossenen Sondermaßnahmen durchaus vergleichbar mit Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Spanien und Italien), welche nicht kritisiert werden.

Kommissionsvizepräsidentin Jourová drückte am Ende der Debatte ebenfalls ihre Besorgnis über die Notfallmaßnahmen in Ungarn aus. Diese Bedenken würden sich aus der Kombination einer mangelnden klaren zeitlichen Begrenzung des Gefahrenzustands in Verbindung mit den weitreichenden Regierungsbefugnissen ergeben, die umfassender zu sein scheinen als in anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission verfolge die Situation in allen Mitgliedstaaten auf täglicher Basis. Auch werde die Situation täglich neu bewertet, ob ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden soll. Derzeit solle aber gegen Ungarn noch kein neues Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden. Wichtig sei zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Regierungen die Notstandsmaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie wieder schrittweise lockern. Diese neue Phase bedeute, dass die den Regierungen gewährten allgemeinen Ausnahmezustände mit Ausnahmebefugnissen schrittweise aufgehoben oder durch gezieltere und weniger eingreifende Maßnahmen ersetzt werden sollten.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200512IPR78917/ungarns-notfallmassnahmen-abgeordnete-fordern-eu-sanktionen-und-zahlungsstopp>

### **Beschränkte Anerkennung verstößt bei gleichwertigen Vordienstzeiten im EU-Ausland gegen Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Das Land Niedersachsen muss die Erfahrung einer Lehrkraft aus gleichwertigen Vordienstzeiten in einem anderen Mitgliedstaat voll anerkennen. Das entschied der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 23.04.2020 in der Rechtssache C-710/18.

Das Land Niedersachsen hatte einer Lehrerin, die 17 Jahre in Frankreich in ihrem Beruf tätig war, bei ihrer Einstellung in Niedersachsen nur drei Jahre Berufserfahrung anerkannt. Die Lehrerin beantragte daraufhin die Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe und die rückwirkende Zahlung des höheren Gehalts. Das Land lehnte das ab. Die Lehrerin habe ihre Berufserfahrung von mehr als drei Jahren bei einem anderen Arbeitgeber als dem Land Niedersachsen erworben, sodass ihr die Berufserfahrung gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder nicht vollständig angerechnet werden könne.

Die Lehrerin klagte daraufhin vor den deutschen Arbeitsgerichten. Sie sah in der nicht vollständigen Berücksichtigung ihrer in Frankreich erworbenen Berufserfahrung eine Ungleichbehandlung, die gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstoße. Während der Klage in der ersten Instanz stattgegeben wurde, hob das Landesgericht das Urteil des Arbeitsgerichts auf. Das Bundesarbeitsgericht als Revisionsinstanz bat den EuGH schließlich um Vorabentscheidung.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die niedersächsischen Behörden die Berufserfahrung der Lehrerin in Frankreich als im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hatten. Eine Regelung, die die gleichwertigen Vordienstzeiten in einem Mitgliedstaat nicht vollständig berücksichtige, führe dazu, den Wechsel von einem Land ins andere weniger attraktiv zu machen. Im Ergebnis halte die geringere Einstufung in Niedersachsen Arbeitnehmer so davon ab, eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen. Die Regelung beeinträchtige daher die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die vom Land vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, insb. die Bindung der Arbeitnehmer an ihren Arbeitgeber, griffen nicht.

### **Fluggastrechte-VO gilt auch bei wegen unzureichender Reisedokumente verweigerter Beförderung**

Die Weigerung, einen Fluggast zu befördern, weil dieser angeblich unzureichende Reisedokumente vorgelegt habe, entzieht einem Fluggast für sich genommen nicht den durch die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) gewährten Schutz. Im Falle einer Klage des betreffenden Fluggastes müsse das zuständige Gericht prüfen, ob für die Nichtbeförderung vertretbare Gründe vorliegen. Dies entschied der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-584/18 mit Urteil vom 30.04.2020.

Ein kasachischer Staatsangehöriger hatte sich im September 2015 zum Flughafen von Larnaka (Zypern) begeben, um mit einem Flug der rumänischen Fluggesellschaft Blue Air nach Bukarest (Rumänien) zu fliegen. Bei der Kontrolle am Flughafen legte er seinen Reisepass, einen von der Republik Zypern ausgestellten befristeten Aufenthaltstitel, den von ihm zuvor über die Website des rumänischen Außenministeriums elektronisch gestellten Antrag auf Erteilung eines Visums für die Einreise nach Rumänien und die Antwort dieses Ministeriums vor, wonach er ein solches Visum nicht benötige. Die Mitarbeiter des Bodendienstes von Blue Air am Flughafen von Bukarest, die von den Angestellten der Gesellschaft, die im Auftrag von Blue Air am Flughafen von Larnaka handelte, kontaktiert worden waren, teilten dem Kasachen mit, dass er ohne ein nationales Visum nicht nach Rumänien einreisen könne. Ihm wurde aus dem Grund die Beförderung verweigert. Der Fluggast erhob daraufhin beim Bezirksgericht Larnaka Klage gegen Blue Air auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge dieser Nichtbeförderung entstanden sei.

Das Bezirksgericht Larnaka ersuchte den EuGH um Auslegung des Beschlusses über eine vereinfachte Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, des Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) und der Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste. Nach Art. 3 des Beschlusses können die vier Mitgliedstaaten, die dieser Beschluss betrifft, unter anderem Rumänien, von den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ausgestellte Visa und Aufenthaltstitel für Aufenthalte von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig anerkennen.

Der EuGH entschied zunächst, dass ein von dem Beschluss betroffener Mitgliedstaat, wenn er sich, wie Rumänien, verpflichtet hat, den Beschluss anzuwenden, grundsätzlich verpflichtet sei, sämtliche in Art. 3 genannten Dokumente für Aufenthalte, deren Dauer 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, anzuerkennen. Daher könne sich ein Drittstaatsangehöriger, der über ein Einreisevisum oder einen Aufenthaltstitel verfügt, die auf diese Weise anerkannt werden, gegenüber diesem Mitgliedstaat auf die Bestimmung berufen.

Hingegen könne der Fluggast den Beschluss nicht dem Luftfahrtunternehmen entgegenhalten, das ihm die Beförderung mit der Begründung verweigert hat, dass die Einreise in den Bestimmungsmitgliedstaat von dessen Behörden verweigert worden sei, da das Luftfahrtunternehmen damit nicht als eine diesem Mitgliedstaat zuzurechnende Einrichtung handele. Die Aufgabe des Luftfahrtunternehmens sei offenkundig eine andere als die von Grenzschutzbeamten nach dem Schengener Grenzkodex. Es sei nämlich lediglich verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der Drittstaatsangehörige über die für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Bestimmungsmitgliedstaats erforderlichen Reisedokumente verfügt.

Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass die Einreiseverweigerung gemäß dem Schengener Grenzkodex besonders strengen Formvorschriften unterliege, durch die insbesondere die Verteidigungsrechte gewahrt werden sollen. Er wies darauf hin, dass es gegen diesen Kodex verstoße, wenn ein Luftfahrtunternehmen einem Drittstaatsangehörigen die Beförderung verweigere, ohne dass diesem eine schriftliche und begründete Entscheidung über die Einreiseverweigerung mitgeteilt werde.

Zuletzt entschied der EuGH, dass die Nichtbeförderung wegen angeblich unzureichender Reiseunterlagen für sich genommen dem Fluggast den nach der Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste gewährten Schutz nicht entziehe. Es liefe nämlich dem Zweck der Verordnung, der ein hohes Schutzniveau für die Fluggäste impliziert, zuwider, wenn dem betreffenden Luftfahrtunternehmen die Befugnis eingeräumt werde, einseitig und abschließend zu beurteilen und zu entscheiden, ob vertretbare Gründe für die Nichtbeförderung gegeben seien, und den betroffenen Fluggästen damit den Schutz zu entziehen, der ihnen nach dieser Verordnung gewährt werden soll. Daher müsse im Fall einer Klage das zuständige Gericht beurteilen, ob für diese Nichtbeförderung vertretbare Gründe vorliegen.

Insoweit stehe die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste einer Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens entgegen, die dessen Haftung für den Fall, dass einem Fluggast die Beförderung wegen angeblich unzureichender Reiseunterlagen verweigert wird, beschränkt oder ausschließt und dem Fluggast damit einen etwaigen Schadenersatzanspruch vorenthält.

In einem weiteren Urteil zur Fluggastrechte-Verordnung (VO (EG) 261/2004) urteilte der EuGH am 30.04.2020 in der Rechtssache C-191/19, dass Fluggäste keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben, wenn sie – auch wenn ihr erster Flug umgebucht worden ist – das Ziel ihrer Flugreise pünktlich erreichen. Im vorliegenden Fall hatte ein Flugpassagier auf Entschädigung geklagt, weil er bei einem Flug von Lissabon nach Madrid umgebucht worden war. Da er in Madrid dennoch seinen Anschlussflug nach Frankfurt am Main erreichen konnte und pünktlich in Frankfurt ankam, stehe im keine Entschädigung zu. Die Umbuchung zähle sei eine Unannehmlichkeit, die einem Fluggast zuzumuten sein.

### **Waldschnepfen-Jagd in Niederösterreich verstößt gegen Vogelschutzrichtlinie**

Die niederösterreichische Waldschnepfenverordnung erlaubt die Jagd auf männliche Waldschnepfen während des Balzfluges. Nach Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ist die Bejagung



während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit jedoch verboten. Einen Grund für eine Ausnahme gibt es nicht, so der EuGH.

Mit seinem Urteil vom 23.04.2020 (Az. C-161/19) gab der EuGH der Vertragsverletzungsklage der Kommission statt und stellte einen Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) fest. Der Nutzen der in Niederösterreich im Frühjahr erlaubten Jagd auf die männliche Waldschnepfe sei nicht ersichtlich.

Das Land hatte argumentiert, dass die Erlaubnis nach einer Ausnahmeregelung der Vogelschutzrichtlinie gerechtfertigt sei. Diese Ausnahme nach Art. 9 Abs. 1 lässt Abweichungen vom Jagdverbot dann zu, wenn es keine „andere zufriedenstellende Lösung“ dafür gibt, die „vernünftige Nutzung“ bestimmter Vogelarten „in geringen Mengen“ zu ermöglichen. Das Land war der Auffassung, dass eine Frühjahrsbejagung ausschließlich männlicher Waldschnepfen in geringer Menge gegenüber einer unbegrenzten Bejagung beider Geschlechter im Herbst schonender sei und keinerlei Auswirkungen auf die Besatzentwicklung habe.

Dies habe Österreich aber laut EuGH nicht nachgewiesen. So stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass der Schutz von Wildvögeln während der Nistzeit und der einzelnen Phasen der Brutzeit sowohl auf Männchen als auch auf Weibchen abziele. Daher könne eine Änderung des Gleichgewichts zwischen Männchen und Weibchen durch eine selektive Entnahme ausschließlich von Männchen nicht der Vogelschutzrichtlinie entsprechen. Als Hinweis dafür, dass das Land auf schwacher Grundlage argumentiere, sah der EuGH zudem die nachträgliche Verringerung der Abschusszahlen. Während 2015 in Niederösterreich noch 1410 Waldschnepfen zum Abschuss freigegeben waren, sei die Zahl 2017 auf 759 korrigiert worden. Diese Korrektur beweise dem EuGH zufolge, dass die Behörden zum Stichtag nicht über belastbare Daten verfügten, um die für eine Ausnahme nötige „geringe Menge“ zu definieren.

### **EuGH zur Prüfpflicht der Mitgliedstaaten bei Auslieferungersuchen eines Drittstaats**

Hat ein Mitgliedstaat über ein Auslieferungersuchen eines Drittstaats zu entscheiden, das einen Angehörigen eines dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Staates der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) betrifft, muss er gem. Art. 19 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta prüfen, ob dieser Staatsangehörige im Fall der Auslieferung nicht der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen wird. Dies entschied der EuGH am 02.04.2020 in einem Eilvorabentscheidungsverfahren in der Rechtsache C-897/19.

Im vorliegenden Fall schrieb Interpol Moskau im Jahr 2015 einen russischen Staatsangehörigen international zur Fahndung aus. 2019 wurde dieser Staatsangehörige, der inzwischen die isländische Staatsangehörigkeit erworben hatte, in Kroatien festgenommen. Russland stellte daraufhin bei den kroatischen Behörden ein Auslieferungersuchen, welches von einem kroatischen Gericht zugelassen wurde. Der Betroffene beantragte daraufhin beim Obersten Gerichtshof Kroatiens die Aufhebung dieser Entscheidung und berief sich auf das Risiko, im Falle einer Auslieferung an Russland Folter und unmenschlicher Behandlungen unterworfen zu werden. Er wies hierbei auf den Umstand hin, dass Island ihm, bevor er die isländische Staatsangehörigkeit erlangt hatte, gerade wegen seiner Verfolgung in Russland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe. In diesem Zusammenhang rügte er einen Verstoß gegen das Urteil Petruhhin (Rs. C-182/15), in welchem der EuGH entschieden hatte, dass ein Mitgliedstaat, an den ein Auslieferungersuchen für einen Unionsbürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats, der sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält, gerichtet wird, diesen anderen Mitgliedstaat darüber zu informieren habe. Zudem müsse er ihm auf sein Ersuchen diesen Unionsbürger im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/5843 übergeben, sofern der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, für die Verfolgung des Unionsbürgers wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist.

In der vorliegenden Rechtssache legte der oberste Gerichtshof Kroatiens dem EuGH die Frage vor, ob der im Urteil Petruhhin vorgenommenen Auslegung bei einem Sachverhalt zu folgen sei, bei dem es nicht um einen Unionsbürger gehe, sondern um einen isländischen Staatsangehörigen, da Island ein dem EWR-Abkommen angehörender EFTA-Staat sei.

Zunächst stellte der EuGH fest, dass der Anwendungsbereich des Unionsrechts im vorliegenden Sachverhalt durch das EWR-Abkommen eröffnet sei. Der Gerichtshof stellte sodann klar, dass Art. 36 des

EWR-Abkommens den freien Dienstleistungsverkehr gewährleiste, und zwar im Wesentlichen in gleicher Weise wie Art. 56 AEUV. Dies umfasse insbesondere die Freiheit, sich in einen anderen Staat zu geben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Das sei hier der Fall, da der betroffene isländische Staatsangehörige beabsichtigte, seinen Urlaub in Kroatien zu verbringen und somit dort touristische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Der Auslieferung durch Kroatien stehe sodann aber isländisches Recht entgegen. Nach dem anwendbaren Art. 19 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta dürfe niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestehe. Daher müsse der ersuchte Mitgliedstaat vor einer etwaigen Auslieferung prüfen, dass die in dem Artikel genannten Rechte nicht beeinträchtigt werden. Dabei stelle im vorliegenden Fall die Tatsache, dass dem Betroffenen in Island Asyl gewährt worden ist, einen besonders gewichtigen Gesichtspunkt für diese Prüfung dar. Das gelte umso mehr, wenn die Asylgewährung gerade auf die Strafverfolgung gestützt wurde, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde lag. Das hätte Kroatien veranlassen müssen, die Auslieferung abzulehnen, wenn keine besonderen Umstände wie eine grundlegende Entwicklung der Lage in Russland oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene die Strafverfolgung zum Zeitpunkt seines Asylantrags verschwiegen hatte.

Weiter wies der EuGH unter anderem für den Fall, dass der ersuchte Mitgliedstaat die Auffassung vertrete, dass die Charta der Auslieferung nicht entgegenstehe, darauf hin, dass nationale Vorschriften, die die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verbieten, wie dies in Kroatien der Fall ist, eine Ungleichbehandlung schaffen. Denn sie führten dazu, dass den Staatsangehörigen der anderen EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, nicht der gleiche Schutz vor Auslieferung gewährt werde. Dadurch könnten diese Bestimmungen den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne von Art. 36 des EWR-Abkommens beeinträchtigen. Eine solche Beschränkung lasse sich nur rechtfertigen, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruhe und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht verfolgten Zweck stehe. Im vorliegenden Fall sei der Zweck, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Personen strafflos bleiben, die sich in einem anderen Hoheitsgebiet als demjenigen befinden, in dem sie die vorgeworfene Straftat begangen haben sollen, als legitim anzusehen. Außerdem erschienen Vorschriften, die die Auslieferung dieser Personen an einen Drittstaat ermöglichen, zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

Die Verhältnismäßigkeit der Beschränkung verneinte der Gerichtshof sodann jedoch. Dem Informationsaustausch mit dem EFTA-Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitze, sei der Vorzug zu geben, um ihm so die Gelegenheit zu geben, ein Ersuchen auf Übergabe seines Staatsangehörigen zum Zweck der Strafverfolgung zu stellen. Da der Rahmenbeschluss 2002/584 nicht für Island gelte, komme eine Übergabe auf der Grundlage des Übereinkommens über das Übergabeverfahren in Betracht, dessen Bestimmungen denen des Rahmenbeschlusses sehr ähnlich seien.

Im Ergebnis hat der Gerichtshof daher entschieden, dass die im Urteil Petruhhin gewählte Lösung entsprechend auf einen isländischen Staatsangehörigen anzuwenden sei, der sich gegenüber dem Drittstaat, der um seine Auslieferung ersucht, in einer objektiv vergleichbaren Lage befinde wie ein Unionsbürger, dem die Union nach Art. 3 Abs. 2 EUV einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen biete, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet sei.

---

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH vom 23.04.2020 in der Rechtssache C-710/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=D21B0683EB206351ADDB7B55F47417B6?text=&docid=225528&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7834523>

:

Urteil des EuGH vom 30.04.2020 in der Rechtssache C-584/18

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=225997&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8316666>

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-191/19:](#)

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=225988&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Urteil des EuGHs in der Rechtssache C-161/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=225531&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7715102>

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-879/19:](#)

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=224890&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7885681>

***EuGH & EGMR: Rechtsprechung im Mai 2020***  
***Rumänien wird wegen Entlassung von Kövesi gerügt***

## **Jahresbericht 2019 – Erneutes Rekordjahr für den Europäischen Gerichtshof**

Am 08.05.2020 veröffentlichte der Europäische Gerichtshof (EuGH) seinen Jahresbericht 2019. Dieser bietet eine Zusammenschau der Tätigkeit des EuGHs in justizieller, institutioneller und administrativer Hinsicht. Aus dem Jahresbericht ergibt sich, dass das Gerichtsjahr 2019 für den EuGH in zweifacher Hinsicht außergewöhnlich war. Zunächst erreichte die Zahl der im Jahr 2019 beim Gerichtshof und beim Gericht eingegangenen Rechtssachen mit insgesamt 1905 Rechtssachen (1683 im Jahr 2018; 1656 im Jahr 2017) einen neuen Rekordwert.

Mit 966 neuen Rechtssachen verzeichnet der Gerichtshof die höchste Zahl in seiner Geschichte und stellt im Vergleich zum Vorjahr (849 Rechtssachen) einen neuen Rekord auf. Wie auch in der Vergangenheit beruht dieser Anstieg von 14% im Wesentlichen auf den Vorabentscheidungsersuchen (641 gegenüber 568 in 2018). Darüber hinaus ist aber auch ein erheblicher Anstieg bei den Rechtsmitteln, den Rechtsmitteln im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und den Rechtsmitteln betreffend Streithilfe zu verzeichnen (266 Rechtssachen gegenüber 199 in 2018), während die Zahl der Klagen im Jahr 2019 zurückgegangen ist. Die Verfahrensdauer hat sich 2019 auf einem zufriedenstellenden Niveau eingependelt: 15,5 Monate bei den Vorabentscheidungsverfahren und 11,1 Monate bei den Rechtsmittelverfahren.

Die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen beim Gericht hat sich gegenüber dem Vorjahr um 105 Rechtssachen (939 Rechtssachen in 2019) erhöht und ist damit um 13% gestiegen. Den größten Anstieg gab es in den Bereichen staatliche Beihilfen und institutionelles Recht. Die Verfahrensdauer nimmt weiterhin tendenziell ab. So sank die Verfahrensdauer durch Urteil und Beschluss erledigter Rechtssachen von 20 Monaten im Jahr 2018 auf nur noch 16,9 Monate im Jahr 2019. Diese deutliche Verbesserung ist eine der Folgen der Reform des Gerichtssystems der Union, die 2019 abgeschlossen wurde.

Der zweite statistische Trend betrifft die Zahl der von den beiden Unionsgerichten im Jahr 2019 erledigten Rechtssachen. Diese entspricht mit 1739 Rechtssachen ungefähr dem 2018 erreichten historischen Höchststand (1769 Rechtssachen). Allein der Gerichtshof hat im Jahr 2019 865 Rechtssachen erledigt (760 im Jahr 2018). Diese Zahl stellt einen neuen Rekord dar und liegt doppelt so hoch wie 2001 (434).

## **Vergaberecht: Software für die Kölner Feuerwehr**

Mit Urteil vom 28.05.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-796/18 dass die Kooperation zweier Behörden durchaus ein „öffentlicher Auftrag“ sein kann, der ausgeschrieben werden muss.

Im September 2017 schlossen die Stadt Köln und das Land Berlin einen Software-Überlassungsvertrag, wonach das Land Berlin der Stadt Köln für ihre Feuerwehr eine Einsatzleitstellensoftware entgeltfrei zur dauerhaften Nutzung überließ. Zudem wurde vereinbart, einander zukünftige Softwareweiterentwicklungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Informatikgesellschaft für Software-Entwicklung (ISE) focht diese Vereinbarungen an. Sie machte geltend, die Stadt Köln habe einen öffentlichen Lieferauftrag vergeben, der den Wert, der von der Pflicht zur Anwendung der Regeln über die öffentliche Auftragsvergabe befreie, überschreite. Die Beteiligung der Stadt Köln an der Weiterentwicklung der überlassenen Software stelle einen ausreichenden geldwerten Vorteil dar. Die Beschaffung der Basissoftware ziehe außerdem die Beauftragung des Herstellers mit Folgeaufträgen nach sich: Für einen Dritten würden Pflege und Weiterentwicklung der Software einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand bedeuten. Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberlandesgericht Düsseldorf ersuchte den EuGH in diesem Zusammenhang mit der Frage, ob die hier in Rede stehende kostenfreie Softwareüberlassung und Kooperationsvereinbarung der öffentlichen Träger begrifflich überhaupt als „öffentlicher Auftrag“ im Sinne der Vergaberichtlinie 2014/24/EU zu verstehen ist und damit dem Vergaberecht unterfällt.

Der EuGH entschied, dass die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen ist, dass eine Vereinbarung, die zum einen vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einem anderen öffentlichen Auftraggeber eine Software kostenfrei überlässt, und die zum anderen mit einer Kooperationsvereinbarung verknüpft ist, nach der jede Partei dieser Vereinbarung verpflichtet ist, von ihr etwaig hergestellte zukünftige Weiterentwicklungen der Software der anderen Partei kostenfrei zur Verfügung zu stellen, einen "öffentlichen Auftrag" i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie darstellt, wenn sich sowohl aus dem Wortlaut dieser Vereinbarungen als auch aus der anwendbaren nationalen Regelung ergibt, dass es grundsätzlich zu Anpassungen der Software kommen wird.

Des Weiteren entschied der EuGH, dass Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen ist, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern vom Anwendungsbereich der in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen sein kann, wenn sich diese Zusammenarbeit auf Tätigkeiten bezieht, die zu den von jedem an der Zusammenarbeit Beteiligten – und sei es allein – zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen akzessorisch sind, sofern diese Tätigkeiten der wirksamen Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen dienen. Abschließend stellte der EuGH klar, dass eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht dazu führen darf, dass ein privates Unternehmen bessergestellt wird als seine Wettbewerber.

## **EuGH zur Auslegung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie**

Mit Urteil vom 28.05.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-535/18 zu umwelt-, wasser- und verfahrensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Neubau eines Autobahnabschnitts in Ostwestfalen-Lippe.

Verschiedene Anrainer des geplanten Neubaus der A 33/B 61 (Zubringer Ummeln), eines 3,7 km langen Straßenabschnitts, befürchteten, dass dieser Neubau zu Überschwemmungen führen und das Trinkwasser aus ihren Hausbrunnen verunreinigen würde. Sie erhoben daher Klage gegen den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold. Das Bundesverwaltungsgericht ersuchte den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung u.a. der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG). Der EuGH habe bereits entschieden, dass bei der Genehmigung eines Vorhabens – wie hier eines Straßenbauprojekts – jede Verschlechterung des Zustandes eines Wasserkörpers vermieden werden müsse. Anders als für Oberflächengewässer sei aber noch nicht geklärt, nach welchen Kriterien sich die Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser beurteile. Klärungsbedürftig sei auch, ob und inwieweit sich private Kläger in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie berufen können.

In seinem Urteil entschied der EuGH zunächst, dass Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“) so auszulegen sei, dass er die zuständige Behörde daran hindert, die Prüfung der Einhaltung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichten, darunter die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowohl der Oberflächen- als auch der Grundwasserkörper, die von einem Projekt betroffen sind, erst nach der Projektgenehmigung durchzuführen.

Weiter entschied der EuGH, dass Art. 6 der Richtlinie 2011/92 so auszulegen sei, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit im Laufe des Projektgenehmigungsverfahrens zugänglich zu machen sind, die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die wasserbezogenen Auswirkungen des Projekts anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen. Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/60 sei dahin auszulegen, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte seien individuell zu berücksichtigen.

Zuletzt stellte der EuGH klar, dass Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 erster Gedankenstrich sowie Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2000/60 im Licht von Art. 19 EUV und Art. 288 AEUV dahin auszulegen seien, dass die Mitglieder der von einem Projekt betroffenen Öffentlichkeit befugt sein müssen, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen, wenn diese Verletzung sie unmittelbar betrifft. Dazu führte der EuGH u.a. aus, dass die Reduzierung und die Verhinderung der Verschmutzung nicht zuletzt dazu dienen, die legitime Nutzung des Grundwassers zu ermöglichen. Wer zur Grundwasserentnahme und -nutzung berechtigt sei, nutze das Grundwasser legitim in diesem Sinne. Folglich sei er von der Verletzung der Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper, die seine Quelle speisten, unmittelbar betroffen, da diese Verletzung seine Nutzung beeinträchtigen könne. Folglich seien die hier klagenden Privatpersonen, soweit sie das fragliche Grundwasser rechtmäßig nutzten, von der Verletzung dieser Pflichten unmittelbar betroffen.

### **Schadensersatzklage in Italien nach Untergang panamaischer Fähre möglich**

Die Opfer der 2006 untergegangenen Fähre „Al Salam Boccacio ‘98“, die unter panamaischer Flagge fuhr, können die italienischen Gesellschaften, die das Schiff klassifiziert und zertifiziert hatten, vor den italienischen Gerichten auf Schadensersatz verklagen, wenn die Gesellschaften nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln. Dies entschied der EuGH in der Rechtssache C-641/18 mit Urteil vom 07.05.2020.

Der Untergang des unter der Flagge der Republik Panama fahrenden Schiffes „Al Salam Boccacio ‘98“ im Jahr 2006 im Roten Meer forderte mehr als 1000 Opfer. Überlebende und Familienangehörige von Opfern erhoben bei italienischen Gerichten Klage gegen zwei in Genua ansässige Gesellschaften, die das Schiff klassifiziert und zertifiziert hatten. Sie machten geltend, der Untergang sei auf die Klassifikations- und Zertifizierungsmaßnahmen zurückzuführen und beehrten den Ersatz der sich aus einer zivilrechtlichen Haftung ergebenden Vermögens- und Nichtvermögensschaden. Die Gesellschaften hielten das angerufene Gericht unter Berufung auf den Grundsatz der Staatenimmunität für unzuständig, da sie im Auftrag der Republik Panama gehandelt hätten und die Maßnahmen daher Ausdruck der hoheitlichen Befugnisse des beauftragenden Staates seien. Das italienische Gericht, das Zweifel an seiner Zuständigkeit hegte, rief den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an.

Der EuGH entschied zunächst, dass eine Schadensersatzklage, die gegen juristische Personen des Privatrechts erhoben wird, die für Rechnung und im Auftrag eines Drittstaats eine Schiffsklassifikations- und -zertifizierungstätigkeit ausüben, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung fällt, soweit diese Tätigkeit nicht aufgrund hoheitlicher Befugnisse im

Sinne des Unionsrechts ausgeübt wird. Allein der Umstand, dass die fraglichen Maßnahmen für Rechnung im Interesse der Republik Panama durchgeführt worden seien, bedeute nicht, dass sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse (*iure imperii*) gehandelt habe. Denn das Handeln für einen Staat stelle nicht immer eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse dar. Für die Feststellung, ob die maßgeblichen Handlungen in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommenen worden seien, sei maßgebliches Kriterium die Berufung auf Befugnisse, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abwichen.

Dazu stellt der EuGH fest, dass die von den Gesellschaften vorgenommenen Klassifikations- und Zertifizierungsmaßnahmen nur darin bestanden hätten, festzustellen, ob das untersuchte Schiff die Anforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften erfülle und entsprechende Zeugnisse auszustellen. Die Auslegung und die Wahl der anwendbaren technischen Anforderungen waren allerdings den panamaischen Behörden vorbehalten. Zwar könne die Überprüfung des Schiffes durch eine Klassifikations- und Zertifizierungsgesellschaft zum Entzug des Zeugnisses führen, wenn es den Anforderungen nicht entspricht. Ein solcher Entzug ergebe sich jedoch nicht aus der Entscheidungsbefugnis dieser Gesellschaften, die in einem zuvor festgelegten rechtlichen Rahmen tätig würden. Wenn ein Schiff nach dem Entzug des Zeugnisses nicht mehr zur See fahren können, dann wegen der Sanktion, die gesetzlich vorgeschrieben sei. Vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung könnten die von den Gesellschaften durchgeführten Maßnahmen daher nicht als in Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Sinne des Unionsrechts durchgeführt angesehen werden.

Weiter stellt der EuGH klar, dass sich die Gesellschaften auf die Staatenimmunität nur dann berufen können, wenn ihre Tätigkeiten Ausdruck hoheitlicher Befugnisse der Republik Panama gewesen wären. Er habe bereits entschieden, dass die Staatenimmunität beim gegenwärtigen Stand der internationalen Praxis nicht absolut gilt, sondern dann allgemein anerkannt werde, wenn der Rechtsstreit *iure imperii* vorgenommene Handlungen betrifft. Sie können hingegen ausgeschlossen sein, wenn sich der gerichtliche Rechtsbehelf auf Handlungen beziehe, die nicht unter die hoheitlichen Befugnisse fielen. Die Immunität privatrechtlicher Einrichtungen wie der Gesellschaften hier werde in Bezug auf die Schiffsklassifikations- und -zertifizierungsmaßnahmen nicht allgemein anerkannt, wenn diese nicht *iure imperii* im Sinne des Völkerrechts durchgeführt worden seien. Daher stehe der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz der Staatenimmunität der gerichtlichen Zuständigkeit der italienischen Gerichte nicht entgegen, wenn das angerufene Gericht feststelle, dass die in Rede stehenden Klassifikations- und Zertifizierungseinrichtungen keine hoheitlichen Befugnisse im Sinne des Völkerrechts wahrgenommen haben.

### **EGMR rügt Rumänien wegen Entlassung von Kövesi**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 05.05.2020 (Beschwerdenr. 3594/19) entschieden, dass Rumänien die jetzige Europäische Generalstaatsanwältin (die zuvor Leiterin der rumänischen Anti-Korruptionsbehörde war), in ihren Rechten auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) und auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt hat.

Die Regierung Rumäniens schlug die Entlassung von Frau Kövesi vor, nachdem sich diese kritisch über die geplanten Justizreformen der neuen Regierung geäußert hatte. Erst im Mai 2016 war Frau Kövesi für eine zweite Amtszeit bis 2019 zur Leiterin der rumänischen Anti-Korruptionsbehörde ernannt worden. Ihre Entlassung wurde nach einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts im Juli 2018 vollzogen. Hierzu stellt der EGMR fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei, da sie ihr inhaltliches Argument, sie sei wegen Kritik an den Gesetzesänderungen im Korruptionsrecht fälschlicherweise aus dem Amt entfernt worden, nicht gerichtlich überprüfen lassen konnte. Ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sei verletzt worden, weil sie wegen dieser Kritik, die sie in Ausübung ihres Amtes in einer Angelegenheit von großem öffentlichem Interesse geäußert habe, entlassen worden sei. Eine ihrer Aufgaben als Chefanklägerin für Korruptionsbekämpfung sei es gerade gewesen, ihre Meinung zu Gesetzesreformen, die sich auf die Justiz und ihre Unabhängigkeit auswirken könnten, sowie zur Korruptionsbekämpfung zu äußern.

### **EuGH: Keine Sanktion bei fehlender Kenntnis von Strafbefehl**

Mit Urteil vom 14.05.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-615/18, dass eine Person nicht wegen eines Verstoßes gegen einen Strafbefehl verurteilt werden kann, wenn sie nicht nachweislich von dessen Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Hintergrund war ein Strafbefehl, der samt Fahrverbot gegen einen polnischen LKW-Fahrer in Deutschland erlassen worden und nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist rechtskräftig geworden war. Am letzten Tag des Fahrverbots wurde der Fahrer von einer Polizeistreife in Deutschland kontrolliert, woraufhin die Staatsanwaltschaft Offenbach Anklage wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erhob. Problematisch war, dass nicht mehr geklärt werden konnte, ob der Strafbefehl dem Beschuldigten tatsächlich zugegangen war. Das Amtsgericht Kehl ging davon aus, dass der Beschuldigte bis zum Zeitpunkt der Kontrolle nichts von dem Fahrverbot wusste und hatte im Zuge dessen Zweifel daran, ob die EU-Richtlinie 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren mit der deutschen Regelung, nach der die Frist zur Einlegung eines Einspruchs bereits mit der Zustellung an den Bevollmächtigten zu laufen beginnt, vereinbar ist. Hiergegen äußerte der EuGH keine Bedenken, solange dem Betroffenen bei Kenntniserlangung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 44, 45 StPO gewährt werde. Jedoch verstoße es gegen Art. 6 der Richtlinie, der eine wirksame Ausübung der Verteidigungsgerechte gewährleisten soll, wenn es möglich wäre, eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines Strafbefehls zu betreiben, gegen den die beschuldigte Person sich noch nicht zur Wehr setzen konnte.

### **EuGH zur Verwahrung von Asylbewerbern bzw. Drittstaatsangehörigen in Transitzone an serbisch-ungarischer Grenze**

Mit Urteil vom 14.05.2020 entschied der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU zur Verwahrung von Asylbewerbern bzw. Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung sind, in der Transitzone Röszke an der serbisch-ungarischen Grenze.

Afghanische bzw. iranische Staatsangehörige, die über Serbien nach Ungarn eingereist waren und an der serbisch-ungarischen Grenze in der Transitzone Röszke Asyl beantragt hatten, hatten bei einem ungarischen Gericht Klage erhoben, nachdem ihre Asylanträge als unzulässig abgelehnt sowie ihre Rückkehrentscheidungen durch die ungarischen Behörden zwischenzeitlich geändert wurden. Sie erhoben zudem Untätigkeitsklagen in Bezug auf ihre Inhaftnahme und die Aufrechterhaltung ihrer Haft in der Transitzone Röszke.

In seinem Urteil entschied der EuGH, die Verwahrung der betreffenden Asylbewerber als Haft einzustufen, da die in der Transitzone Röszke vorherrschenden Bedingungen einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen seien, insbesondere, weil die betreffenden Personen die Transitzone aus eigenen Stücken rechtmäßig in keine Richtung verlassen könnten. Weiter entschied der EuGH, dass die Inhaftnahme von internationalen Schutz beantragenden Personen bzw. Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand einer Rückkehrentscheidung seien, ohne vorherige begründete Anordnung sowie ohne Prüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs dürfe die Haft unter den besonderen Bedingungen einer Transitzone in keinem Fall vier Wochen ab Antragstellung überschreiten. Zuletzt stellte der EuGH klar, dass die Rechtmäßigkeit einer Haftmaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein müsse.

---

Weiterführende Informationen:

Jahresbericht 2019 des Europäischen Gerichtshof

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/qd-ap-20-001-de-n.pdf>

Urteil des EuGH vom 28.05.2020 in der Rechtssache C-796/18

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226863&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1829654>

Urteil des EuGH vom 28.05.2020 in der Rechtssache C-535/18

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226864&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1834504>

Urteil des EuGH vom 07.05.2020 in der Rechtssache C-641/18

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226287&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=639959>

Urteil des EGMR vom 05.05.2020:  
<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202415>

Urteil des EuGH vom 14.05.2020 in der Rechtssache C-615/18

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=226490&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=167530>

Urteil des EuGH in den Verbundenen Rechtssachen C-924/19 PPU und C-925/19 PPU

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-924/19#>

### ***EuGH: Rechtsprechung im Juni 2020***

#### ***Anwesenheit eines Randalierender Fluggast ist Kriterium einer Befreiung einer Fluggesellschaft von der Entschädigungspflicht***

#### **Minderwertige Brustimplantate: Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet**

Mit Urteil vom 11.06.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-581/18, dass das allgemeine Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nicht geltend gemacht werden kann, um eine Klausel anzufechten, die in einem zwischen dem Hersteller von Medizinprodukten und einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag die Deckung der Haftpflichtversicherung territorial beschränkt.

2010 wurde öffentlich bekannt, dass der französische Hersteller Poly Implant Prothèse SA, kurz PIP, jahrelang billiges und potenziell gesundheitsschädliches Industriesilikon für Brustimplantate verwendet hatte. Weltweit sollen bis zu 400.000 Frauen solche Implantate erhalten haben, davon ca. 5.000 in Deutschland. Dazu gehört auch die Klägerin, die vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt einen Anspruch auf Schadensersatz einklagte. Die Klage richtete sich gegen den behandelnden Arzt, den TÜV Rheinland, welcher die Qualität der Implantate zertifiziert hatte und das Versicherungsunternehmen Allianz als Haftpflichtversicherer der PIP. Der Hersteller selbst war 2011 liquidiert worden.

Die Allianz berief sich in dem Verfahren vor dem OLG Frankfurt auf eine Klausel in ihrem Vertrag mit PIP, wonach die Deckung nur für Schäden in Frankreich gelte. Das OLG legte dem EuGH daraufhin die Frage vor, ob dies gegen das in der EU geltende Diskriminierungsverbot auf Grundlage der Staatsangehörigkeit gem. Art. 18 AEUV verstoße.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Diskriminierungsverbot nicht geltend gemacht werden könne, um die Territorial-Klausel des Versicherers anzufechten. Dafür hätte der zugrundeliegende Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen müssen, was gerade nicht der Fall sei.

Die Richter wiesen darauf hin, dass im EU-Recht keine Bestimmung existiere, die einen Hersteller von Medizinprodukten dazu verpflichte, eine Versicherung zur Deckung von Haftungsrisiken aufgrund seiner Produkte abzuschließen. Auch ein hinreichender Bezug zu einer Grundfreiheit wie der Freizügigkeit, dem freien Warenverkehr oder dem freien Dienstleistungsverkehr sei nicht ersichtlich.

Somit bestehe schon keine Grundlage, um sich auf das Diskriminierungsverbot stützen zu können, weshalb sich die Klägerin in ihrem Verfahren nicht darauf berufen kann. Die Entscheidung in der Sache liegt nun beim OLG.



## **Randalierender Fluggast kann „außergewöhnlicher Umstand sein“**

Bei Verspätungen oder Annullierungen von Nachfolgeflügen wegen eines randalierenden Passagiers können Airlines von der Entschädigungspflicht nach EU-Recht befreit sein. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 11.06.2020 in der Rechtssache C-74/19. Unter bestimmten Voraussetzungen könne das störende Verhalten eines Passagiers einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstellen, so die Richter.

Hintergrund des Urteils war ein Fall in Portugal, bei dem ein Fluggast wegen großer Verspätung Entschädigung von einer Airline forderte. Die Fluggesellschaft berief sich darauf, dass „außergewöhnliche Umstände“ vorgelegen hätten und sie deshalb gem. Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechte-Verordnung von ihrer Entschädigungspflicht befreit sei. Grund für die Verspätung sei ein randalierender Passagier, wodurch die Maschine auf dem vorherigen Flug ungeplant zwischenlanden musste.

Der EuGH bestätigte diese Argumentation. Ein Randalierer an Bord, der die Sicherheit bedrohe, sei nicht Teil der normalen Tätigkeit einer Fluggesellschaft. Zudem sei das Verhalten nicht beherrschbar, da die Reaktion des Randalierers auf Anweisung der Besatzung nicht vorhersehbar sei. Auch seien die Möglichkeiten der Crew an Bord eines Flugzeuges eingeschränkt.

Der Gerichtshof betonte jedoch, dies gelte nicht, wenn die Airline selbst zum Verhalten des Fluggastes beigetragen oder es vor dem Boarding Anzeichen dafür gegeben habe. Zudem müsse sie alle ihre zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um eine frühere Beförderung zu ermöglichen. Es müsse eine zufriedenstellende und frühestmögliche andere Beförderung sichergestellt werden. Dazu gehörten auch direkte oder indirekte Flüge, die nicht vom eigenen Unternehmen angeboten werden.

Die Richter betonten zudem, dass das nationale Gericht prüfen müsse, ob tatsächlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Vorfall an Bord des vorangegangenen Flugs sowie der Verspätung oder Annullierung eines späteren Flugs vorgelegen habe.

## **Kein Widerrufsrecht für Verbraucher bei im Fernabsatz geschlossenen Anschlusszinsvereinbarungen**

Mit Urteil vom 18.06.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-639/18, dass im Fernabsatz geschlossene Anschlusszinsvereinbarungen nicht gesondert widerrufen werden können. Eine Anschlusszinsvereinbarung sei nicht als „Finanzdienstleistung betreffender Vertrag“ im Sinne der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher anzusehen, so der EuGH.

2015 widerrief eine Kundin der Sparkasse Südholstein die Anschlusszinsvereinbarung, die sie zwischen 2008 und 2010 mit der Sparkasse unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für drei Darlehen (zwei davon für Immobilien) aus den Jahren 1994 bzw. 1999 geschlossen hatte. Sie argumentierte, dass diese Vereinbarungen jeweils Fernabsatzverträge darstellten, und machte geltend, dass sie, da sie bei Abschluss dieser Vereinbarungen nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sei, weiterhin zum Widerruf berechtigt sei. Die Kundin erhob in der Folge Klage beim LG Kiel, mit der sie u.a. die Rückzahlung der seit Abschluss der Änderungsvereinbarungen geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen sowie des gezahlten Kontoführungsentgelts verlangte. Die Sparkasse hingegen ist der Auffassung, die Kundin sei nicht zum Widerruf berechtigt gewesen, insbesondere, weil die Anschlusszinsvereinbarungen keine anderen Finanzdienstleistungen als die Darlehensverträge zum Gegenstand hätten und daher nicht gesondert widerrufen werden könnten. Das LG Kiel ersuchte den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2002/65 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, nach der Verbrauchern grundsätzlich das Recht zusteht, einen im Fernabsatz geschlossenen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag innerhalb bestimmter Fristen zu widerrufen. Der EuGH sollte klären, ob die in Rede stehenden Anschlusszinsvereinbarungen als "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" im Sinne der Richtlinie anzusehen sind.

Der EuGH entschied, dass Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65/EG dahin auszulegen sei, dass eine Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag nicht unter den Begriff "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" im Sinne dieser Bestimmung falle, wenn durch sie lediglich der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert werde, ohne die Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und die ursprünglichen Bestimmungen des Darlehensvertrags den Abschluss einer solchen

Änderungsvereinbarung oder – für den Fall, dass eine solche nicht zustande kommen würde – die Anwendung eines variablen Zinssatzes vorsahen.

Nach Auffassung des EuGHs ergebe sich sowohl aus einer wörtlichen als auch aus einer systematischen Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65, dass unter "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" ein Vertrag zu verstehen sei, der die Erbringung solcher Dienstleistungen vorsehe. Diese Bedingung sei aber nicht erfüllt, wenn, wie im vorliegenden Fall, die betreffende Änderungsvereinbarung lediglich bezwecke, den als Gegenleistung für eine bereits vereinbarte Dienstleistung geschuldeten Zinssatz anzupassen.

Das mit der Richtlinie 2002/65 angestrebte hohe Verbraucherschutzniveau erfordere es nicht unbedingt, in dem Fall, in dem gemäß einer ursprünglichen Klausel eines Darlehensvertrags durch eine Änderungsvereinbarung zu diesem Vertrag ein neuer Zinssatz festgelegt werde, diese Änderungsvereinbarung als neuen Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag zu qualifizieren.

### **Errichtung von Windkraftanlagen: Erforderlichkeit einer Umweltprüfung auch für Erlasse und Rundschreiben**

Mit Urteil vom 25.06.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-24/19, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen festlegen, ihrerseits zuvor einer strategischen Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/72/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung oder SUP-RL) unterzogen werden müssen.

Das Ersuchen um Auslegung durch den EuGH erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Anrainern eines nahe der Autobahn E 40 auf dem Gebiet der belgischen Gemeinden Aalter und Nevele gelegenen Grundstücks, auf dem eine Windfarm entstehen soll, und dem Regionalen Städtebaubeamten für den Raum Flandern wegen der von dieser Behörde erteilten städtebaulichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen. Die Erteilung der streitigen Genehmigung am 30.11.2016 erfolgte unter der Auflage u.a. der Erfüllung bestimmter, durch Vorschriften eines Erlasses der flämischen Regierung und eines Rundschreibens über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen festgelegter Voraussetzungen.

Die Kläger machten einen Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42/EG geltend, da der Erlass und das Rundschreiben, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt worden sei, nicht Gegenstand einer strategischen Umweltprüfung gewesen seien. Der Urheber der streitigen Genehmigung vertrat dagegen die Auffassung, dass der in Rede stehende Erlass und das betreffende Rundschreiben einer solchen Prüfung nicht unterzogen werden mussten.

Der EuGH entschied, dass ein Erlass und ein Rundschreiben, die die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen festlegen, ihrerseits zuvor einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen.

Nach Auffassung des EuGH erfasse die Richtlinie 2001/42/EG Pläne und Programme sowie deren Änderungen, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgearbeitet oder angenommen werden, sofern sie "aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen" (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG). Außerdem setze die Pflicht, einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Programm einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, nach dieser Richtlinie voraus, dass der Plan oder das Programm im Sinne dieser Bestimmung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42).

Hinsichtlich des Begriffs "Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen", stellt der EuGH klar, dass ein von der Regierung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter diesen Begriff fallen. Aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH ergebe sich nämlich, dass im Sinne und zur Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG als Pläne und Programme, die "erstellt werden

müssen", jene Pläne und Programme anzusehen seien, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt sei, die die insoweit zuständigen Behörden und das Ausarbeitungsverfahren festlegten. Daher sei eine Maßnahme als Maßnahme, die "erstellt werden muss", anzusehen, wenn die Befugnis zu ihrem Erlass ihre Rechtsgrundlage in einer solchen Bestimmung finde, auch wenn die Ausarbeitung der Maßnahme eigentlich nicht verpflichtend sei.

Sodann hat der EuGH geprüft, ob der in Rede stehende Erlass und das betreffende Rundschreiben die Voraussetzung des Art. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen. Insoweit hat er festgestellt, dass der Erlass von der flämischen Regierung als Exekutive einer föderalen Einheit Belgiens gemäß einer gesetzlichen Ermächtigung angenommen worden war. Außerdem stamme auch das Rundschreiben, mit dem das Ermessen der zuständigen Behörden geregelt werden soll, von der flämischen Regierung und ändere – vorbehaltlich der Prüfung seiner genauen Rechtsnatur und seines präzisen Inhalts durch das nationale Gericht – die Bestimmungen des Erlasses, indem es sie weiterentwickle oder aufhebe. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass der Erlass und, vorbehaltlich dieser Prüfungen, das Rundschreiben unter den Begriff "Pläne und Programme" fallen, da davon auszugehen sei, dass sie im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG "erstellt werden müssen".

Hinsichtlich der Frage, ob der Erlass und das Rundschreiben nach der Richtlinie 2001/42/EG einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen, weil sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, stellte der Gerichtshof fest, dass diese Rechtsakte, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, zu den Rechtsakten zählen, die einer solchen Prüfung unterzogen werden müssen.

Insoweit seien die von dem in Rede stehenden Erlass und dem betreffenden Rundschreiben festgelegten Vorgaben über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen von hinreichend signifikantem Gewicht und Ausmaß, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windfarmen, die unbestreitbar Umweltauswirkungen haben, zu bestimmen. Diese Auslegung könne durch die besondere Rechtsnatur des Rundschreibens nicht in Frage gestellt werden.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Rechtsakte und der Genehmigung, die unter Verstoß gegen die Richtlinie 2001/42 erlassen wurden, sei darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Unter Berücksichtigung des Gebots einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts könne nur der EuGH in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen des Gemeinwohls eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung der verletzten unionsrechtlichen Bestimmung herbeiführen, sofern es dem nationalen Gericht im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch eine nationale Regelung gestattet sei, bestimmte Wirkungen solcher Rechtsakte aufrechtzuerhalten. Daher entschied der EuGH, dass ein nationales Gericht in einer Situation wie der im vorliegenden Fall gegebenen die Wirkungen des Erlasses und des Rundschreibens sowie der auf ihrer Grundlage erteilten Genehmigung nur dann aufrechterhalten kann, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Verfahrens durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung in Belgien auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuweichen; dies wird gegebenenfalls das vorliegende Gericht zu beurteilen haben.

### **Gerichtshof bestätigt Befreiung von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern von der Visumpflicht**

Am 18.06.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-754/18 entschieden, dass ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, aber Inhaber einer Daueraufenthaltskarte ist, bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von der Visumpflicht befreit ist. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Daueraufenthaltskarte an sich als Bescheinigung der Eigenschaft ihres Inhabers als Familienangehöriger eines Unionsbürgers gilt.

Hintergrund des Urteils war die Weigerung der ungarischen Polizei am 09.10.2017 am Budapester Flughafen Liszt Ferenc, einem ukrainischen Staatsbürger, der im Besitz einer vom Vereinigten Königreich ausgestellten Daueraufenthaltskarte war, die Einreise zu gestatten, da dieser nach Auffassung der ungarischen Behörden nicht über sämtliche für die Einreise nach Ungarn erforderlichen Reisedokumente

verfügte. Gleichzeitig wurde die durchführende Fluglinie Ryanair aufgefordert, den Fluggast nach London zurückzubefördern und zudem mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro belegt. Hiergegen klagte Ryanair vor dem Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, welches sich daraufhin mit Bitte um Klärung an den Gerichtshof wandte.

---

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH vom 11.06.2020 in der Rechtssache C-581/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227294&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5176201>

Urteil des EuGH vom 11.06.2020 in der Rechtssache C-74/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227302&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5176201>

Urteil des EuGHs in der Rechtssache C-639/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227568&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7170339>

Urteil des EuGH in der Rechtssache C-24/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227726&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6744748>

Urteil des EuGH vom 17.06.2020 in der Rechtssache C-754/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227563&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7621141>

***EuGH: Rechtsprechung im Juli 2020***  
***Datenübermittlung in die USA ist teilweise rechtswidrig***

### **Gerichtliche Zuständigkeit im Dieselskandal**

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 09.07.2020 in der Rechtssache C-343/19 entschieden, dass von dem Abgasskandal betroffene Fahrzeugkäufer die Volkswagen AG in dem Mitgliedstaat verklagen können, in welchem sie das manipulierte Fahrzeug erworben haben (hier Österreich).

Ein Verbraucherschutzverein hatte vor einem österreichischen Gericht Sammelklage von 574 Käufern von VW-Fahrzeugen gegen die deutsche Volkswagen AG wegen Schäden aufgrund des Einbaus einer manipulierten Software in Fahrzeugen eingereicht. Diese Fahrzeuge waren in Österreich verkauft worden. Die Volkswagen AG, die ihren Sitz in Wolfsburg (Deutschland) hat, hält die internationale Zuständigkeit des österreichischen Gerichts gemäß Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 für nicht gegeben, weswegen das Landesgericht Klagenfurt den EuGH zur Klärung der Frage der internationalen Zuständigkeit anrief.

Der EuGH entschied hierzu, dass nach Art. 7 Nr. 2 der sog. Brüssel-Ia-Verordnung ein Gerichtsstand in Österreich gewährt werde, denn dort befinde sich der Ort der Verwirklichung des Schadens Erfolges. Der geltend gemachte Schaden bestehe in einer Wertminderung der fraglichen Fahrzeuge, die sich aus der Differenz zwischen bezahltem Preis und dessen tatsächlichen Wert ergebe. Obwohl die manipulierten Fahrzeuge bereits beim Einbau mit der Software mit einem Mangel behaftet gewesen seien, sei davon auszugehen, dass sich der geltend gemachte Schaden erst zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Fahrzeuge (hier: Österreich) durch ihren Erwerb zu einem Preis, der über dem tatsächlichen Wert liege, verwirklicht habe. Auch beton der EuGH, dass ein Autohersteller, rechtswidrig Manipulationen an Fahrzeugen vornehme, vernünftigerweise erwarten könne, dass er vor den Gerichten der Staaten verklagt wird, in denen die Fahrzeuge in den Verkehr gebracht wurden.

### **Umfang des Auskunftsanspruchs des Rechtsinhabers gegenüber dem Betreiber einer Video- plattform**

Mit Urteil vom 09.07.2020 entschied der EuGH (Rs.C-264/19), dass die Richtlinie 2004/481 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums die Gerichte nicht verpflichtet, bei einer Urheberrechtsverletzung gegenüber dem Betreiber der Videoplattform anzuordnen, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer oder die IP-Adresse des Nutzers bekannt zu geben.

Das Urteil folgt einem Ersuchen von Constantin Film Verleih gegenüber YouTube, Auskünfte zu E-Mail-Adressen, Telefonnummern oder IP-Adressen der Nutzer zu erteilen, die die Filme unter Verstoß gegen das Urheberrecht auf YouTube hochgeladen hatten. Der Ausgangsrechtsstreit hing von der Beantwortung der Frage ab, ob solche Auskünfte unter den Begriff „Adressen“ im Sinne der Richtlinie 2004/48 fallen.

Der EuGH führte in seiner Entscheidung aus, dass der Begriff „Adressen“ lediglich die Postanschrift, d.h. den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Person, erfasse, nicht aber E-Mail-Adresse, die IP-Adresse oder die Telefonnummer. Dies schließe jedoch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht aus, den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums einen weitergehenden Auskunftsanspruch einzuräumen.

### **Datenübermittlung in die USA**

Der EuGH erklärte mit Urteil vom 16.07.2020 in der Rechtssache C-311/18 einen Teil des Datenverkehrs zwischen der Europäischen Union und Amerika für illegal. Beim Datentransfer aus Europa in die USA müssten europäische Datenschutzstandards eingehalten werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Maximilian Schrems, ein in Österreich wohnhafter österreichischer Staatsangehöriger, ist seit 2008 Nutzer von Facebook. Wie bei allen anderen im Unionsgebiet wohnhaften Nutzern werden seine personenbezogenen Daten ganz oder teilweise von Facebook Ireland an Server der Facebook Inc., die sich in den USA befinden, übermittelt oder dort verarbeitet. Dies beanstandete Herr Schrems vor dem irischen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte solle alle auf der Grundlage der Standardschutzklauseln (standard contractual clauses, SCC) im Anhang des Beschlusses 2010/87 vorgenommenen Datenübermittlungen zwischen den beiden Unternehmen aussetzen. Facebook Inc. sei nämlich verpflichtet, die übermittelten Daten US-Behörden wie der NSA und dem FBI zugänglich zu machen, ohne dass die Betroffenen dagegen gerichtlich vorgehen könnten. Der irische Datenschutzbeauftragte hat sich seinerseits an den irischen High Court gewandt, damit dieser mit Hilfe eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung kläre.

Der High Court hat dem Gerichtshof zu diesem Zweck eine Reihe von Fragen vorgelegt. Er wollte u.a. wissen, ob die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage des „SCC“-Beschlusses 2010/87 die in der EU-Grundrechtecharta verbürgten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens, auf Schutz personenbezogener Daten und auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt. Die Standardvertragsklauseln sind ein Weg der Datenübertragung in der Praxis und sollen im Kern Garantien dafür bieten, dass die Daten von EU-Bürgern auch bei einer Übermittlung aus der EU ins Ausland angemessen geschützt sind. Der High Court möchte auch wissen, ob der „Datenschutzschild“-Beschluss (sog. Privacy Shield) 2016/1250 der Europäischen Kommission mit dem europäischen Datenschutzniveau vereinbar ist. Das „Privacy Shield“ ist ein weiterer Kanal der Datenübertragung, der ausschließlich für

den Datentransfer nach USA zur Verfügung steht. Facebook beruft sich bei der Übertragung der Daten von Europa auf die Standardvertragsklauseln.

Im Rahmen seines Urteils beanstandete der EuGH den sog. „Privacy-Shield“, da dieser keinen ausreichenden Schutz der EU-Bürger gegen Überwachung biete und der Rechtsschutz für Betroffene nicht wirksam ausgestaltet sei. Eine Datenübermittlung auf Grundlage dieses Abkommens für Unternehmen sei daher rechtswidrig. Die Datenübermittlung mittels sog. Standardvertragsverklauseln, auf die sich auch Facebook stützt, sei hingegen grundsätzlich rechtmäßig. Allerdings verlangt der EuGH bei dieser Variante von den Datenexporteuren und den Datenschutzaufsichtsbehörden, dass sie prüfen, ob ein angemessenes Schutzniveau im Drittland (hier USA) eingehalten wird, das den Grundrechtsgarantien der EU im Wesentlichen entspricht. Die Aufsichtsbehörden seien verpflichtet, die Übermittlung auszusetzen, wenn die Klauseln im Zielland nicht eingehalten würden und so der Datenschutz auf EU-Niveau nicht garantiert sei.

### **EuGH urteilt zur Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie**

Mit Urteil vom 09.07.2020 beantwortete der Europäische Gerichtshof im Zuge einer Vorabentscheidung mehrere Fragen, die ihr das Bundesverwaltungsgericht zur Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) im Zusammenhang mit einer nach der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zu vermeidenden Schädigung einer geschützten Art und eines natürlichen Lebensraumes vorgelegt hatte. Konkret ging es um Entwässerungstätigkeiten auf der Halbinsel Eiderstedt in Schleswig-Holstein durch den Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, mit denen der Wasserspiegel in den Gräben und Vorflutern zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung reguliert, jedoch der Lebensraum der Trauerseeschwalbe beeinträchtigt wird. Unter anderem aufgrund des Vorkommens der geschützten Wasservogelart Trauerseeschwalbe war ein Teil der Halbinsel Eiderstedt als Schutzgebiet ausgewiesen worden. Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich letztinstanzlich mit einer Klage des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) gegen den Kreis Nordfriesland, der einen Antrag des NABU auf Anordnung von Maßnahmen zur Begrenzung der Wasserhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes abgelehnt hatte.

Dem EuGH wurde vom Bundesverwaltungsgericht unter anderem die Frage vorgelegt, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit wie der Betrieb eines Schöpfwerks zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen als „normale Bewirtschaftung eines Gebiets“ im Sinne des Anhangs I Abs. 3 zweiter Gedankenstrich der Umwelthaftungsrichtlinie angesehen werden kann. Unter dieser Voraussetzung können die Mitgliedstaaten eine Haftungsbefreiung zugunsten der Eigentümer und der Betreiber vorsehen, wenn die Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen auf dieser „normalen Bewirtschaftung“ des betreffenden Gebiets im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie beruhen. Der EuGH hat dazu in seinem Urteil ausgeführt, dass die Bewirtschaftung eines Gebiets, in dem geschützte Arten und natürliche Lebensräume im Sinne der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie vorhanden sind, nur dann als „normal“ angesehen werden kann, wenn sie die Ziele und Verpflichtungen, die in diesen Richtlinien vorgesehen sind, und insbesondere sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie ergreifen müssen. Unter diesen Umständen kann die normale Bewirtschaftung eines Gebiets auch landwirtschaftliche Tätigkeiten, die in dem Gebiet ausgeübt werden, einschließlich ihrer notwendigen Ergänzungen wie der Entwässerung und damit den Betrieb eines Schöpfwerks umfassen. Ob das im Fall des Vogelschutzgebietes auf Eiderstedt in ausreichendem Maß geschieht, muss nun das Bundesverwaltungsgericht selbst entscheiden.

### **EuGH-Urteil zum Recht auf persönliche Anhörung in Asylverfahren**

Mit Urteil vom 16.07.2020 entschied der EuGH in der Rechtssache C-517/17, dass die Art. 14 und 34 der Richtlinie (EU) Nr. 32/2013 (sog. Verfahrensrichtlinie) einer Regelung entgegenstehen, nach der eine Verletzung der Pflicht, der Person, die internationalen Schutz beantragt, vor dem Erlass einer Unzulässigkeitsentscheidung Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, mit der Begründung, dass ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt habe, nicht zur Aufhebung dieser Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an die Asylbehörde führe. Anders verhalte es sich nur dann, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, im Rahmen des Verfahrens eines gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfs in einer die gemäß Art. 15 der Richtlinie geltenden grundlegenden Bedingungen und Garantien während der Anhörung die Möglichkeit habe, persönlich

alle gegen die Entscheidung sprechenden Umstände vorzutragen, und trotz dieses Vorbringens keine andere Entscheidung ergehen könne.

Hintergrund des Urteils war die Klage eines eritreischen Staatsbürgers, der im September 2011 nach Deutschland einreiste und seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Weil zunächst keine Identifizierung durchgeführt werden konnte, da die Fingerkuppen des Antragstellers Verstümmelungen aufwiesen, konnte erst im Januar 2013 festgestellt werden, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens bereits zuvor in Italien den Flüchtlingsstatus erhalten hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte daraufhin mit Bescheid vom 18.02.2013 den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Nachdem die gegen dieses Urteil erhobene Klage im ersten Rechtszug erfolglos war, legte der Kläger gegen dieses Urteil Revision ein und monierte, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht von einer persönlichen Anhörung hätte absehen dürfen.

Der EuGH bestätigte diese Argumentation und stellte zunächst fest, dass die Verfahrensrichtlinie eindeutig die Pflicht festlege, einer internationalen Schutz beantragenden Person vor der Entscheidung über ihren Asylantrag die Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben. Nach Auffassung des Gerichtshofs könne ein Antrag auf internationalen Schutz nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass dem Antragsteller dieser Schutz bereits von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt worden sei, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen einer persönlichen Anhörung zu allen Umständen seines spezifischen Falls zu äußern. Nach Auffassung des EuGH sei eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Anhörung des Antragstellers zur Zulässigkeit seines Antrags auf internationalen Schutz nur möglich, wenn es sich um einen Folgeantrag handele, was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei.

#### **EuGH-Urteil zur Abschiebehaft von Gefährdern**

Am 02.07.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-18/19 entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie (EG) Nr. 115/2008 (sog. Rückführungsrichtlinie) einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, nach der ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zur Sicherung der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt untergebracht werden dürfe, wenn von ihm eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft oder für die innere oder äußere Sicherheit des betreffenden Mitgliedsstaats ausgehe.

Hintergrund des Urteils war die Klage eines tunesischen Staatsangehörigen gegen seine Abschiebung und vorherige Inhaftierung in einer gewöhnlichen Haftanstalt vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das Land Hessen hatte die Abschiebung des Betroffenen nach Tunesien mit Verfügung vom 01.08.2017 und der Begründung angeordnet, dass er eine besondere Gefahr für die nationale Sicherheit darstelle, insbesondere im Hinblick auf seine Persönlichkeit, sein Verhalten, seine radikal-islamistische Gesinnung, seine Einstufung als „Schleuser und Rekrutierer für den ‚Islamischen Staat‘“ durch den Verfassungsschutz sowie seine Tätigkeit für diese terroristische Vereinigung in Syrien.

Der EuGH stellte fest, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige von den Mitgliedstaaten zur Sicherung der Abschiebung in einer gewöhnlichen Haftanstalt untergebracht werden dürften, wenn diese Mitgliedstaaten die Inhaftierung in speziellen Hafteinrichtungen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht sicherstellen und dadurch die mit der Richtlinie verfolgten Ziele nicht einhalten könnten. Nach Auffassung des Gerichtshofs könne die Abschiebungshaft eines Drittstaatsangehörigen daher ausnahmsweise in einer gewöhnlichen Haftanstalt vollzogen werden, wenn sie gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie getrennt von Strafgefangenen erfolge und im Einklang mit den in dieser Richtlinie verfolgten Zielen den ordnungsgemäßen Ablauf des Abschiebungsverfahrens sicherstelle.

---

Weiterführende Informationen:

Urteil des EuGH, Rs. C-343/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228372&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8504367>

Urteil des EuGH, Rs. C-264/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228366&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8505167>

Urteil des EuGH, Rs.C-311/18:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=AB1F19C762ABD1AF8916D07DF88BFF85?text=&docid=228677&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9880133>

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-07/cp200084de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=70215B7EBE5AA9F640594F2EE67F1EAB?text=&docid=228377&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=8665081>

Urteil des EuGH vom 16.07.2020 in der Rechtssache C-517/17:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=228673&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=9946142>

Urteil des EuGH vom 02.07.2020 in der Rechtssache C-18/19:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228042&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7722526>

***Europäische Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit gegen Polen ein***  
***Sog. Maulkorbgesetz ist unvereinbar mit den Anforderungen der richterlichen Unabhängigkeit***

Am 29.04.2020 hat die Europäische Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen im Zusammenhang mit der polnischen Justizreform eingeleitet. Gegenstand dieses vierten Vertragsverletzungsverfahrens ist das sog. Maulkorbgesetz, Gesetz über das Justizwesen vom 20.12.2019, welches am 14.02.2020 in Kraft getreten ist. Die polnische Regierung hat nun zwei Monate Zeit, um auf das Mahnschreiben der Kommission zu antworten. Die Einleitung dieses Verfahrens war seit längerer Zeit erwartet und von vielen Kritikern der polnischen Justizreformen eingefordert worden.

Die Kommission führt in ihrem Schreiben aus, dass mehrere Elemente des neuen Gesetzes gegen EU-Recht verstoßen würden:



## Übersicht der Fälle über Rechtstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof

Stand: 29.04.2020

Vorabentscheidungsverfahren aus Polen (Art. 267 AEUV)	Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)
<p><b>C-522/18</b> <b>C-537/18</b></p> <p><b>Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 &amp; C-625-18</b> – 19.11.2019: EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.</p> <p><b>C-668/18</b> <b>C-824/18</b></p> <p><b>Verbundene Rechtssache C-558/18 &amp; C-563/18</b> – 26.03.2020: EuGH erklärt zwei polnische Vorabentscheidungsverfahren betreffend das polnische Disziplinarsystem für Richter für unzulässig, da die vorgelegten Fragen keine Auslegung des Unionsrechts betreffen.</p> <p><b>C-623/18</b> <b>C-487/19</b></p>	<p><b>C-192/18 Kommission v Polen</b> – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.</p> <p><b>C-619/18 Kommission v Polen</b> – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.</p> <p><b>C-791/19 Kommission v Polen</b> – 25.10.2019: Europäische Kommission reicht Klage gegen Polen wegen der neuen Disziplinarregelung für polnische Richter beim EuGH ein. Am 08.04.2020 gibt EuGH einem Antrag der Kommission auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Aussetzungen der Tätigkeiten der polnischen Disziplinarkammer statt.</p>

Das Gesetz weite den Begriff des Disziplinarvergehens aus, so dass die Anzahl der Disziplinarverfahren, die wegen des Inhalts von Gerichtsentscheidungen eingeleitet werden, steigen werde. Dadurch könne das Disziplinarregime als politisches Kontrollsystem hinsichtlich des Inhalts von Gerichts-

scheidungen genutzt werden. Darin sieht die Kommission einen Verstoß gegen Art. 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorsieht.

Zweitens stellt die Kommission fest, dass das neue Gesetz der „neuen“ Kammer für außerordentliche Kontrolle und Öffentliche Angelegenheiten beim Obersten Gerichtshof die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidung über Fragen der richterlichen Unabhängigkeit zuweise. Das hindere polnische Gerichte daran, ihrer Verpflichtung zur Anwendung des EU-Rechts nachzukommen oder Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu stellen. Das Gesetz hindere zudem polnische Gerichte im Zusammenhang mit den bei ihnen anhängigen Verfahren, die gerichtliche Zuständigkeit zu prüfen. Das Gesetz sei insoweit unvereinbar mit dem Prinzip des Vorrangs des EU-Rechts, der Funktionsweise des Vorabentscheidungsmechanismus sowie mit den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit.

Indem das neue Gesetz Bestimmungen einführt, welche die Richter verpflichten, spezifische Informationen über ihre nichtprofessionellen Aktivitäten offenzulegen, sei außerdem ein Verstoß gegen das Recht auf die Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gegeben (vgl. Charta der Grundrechte der EU und Datenschutzgrundverordnung).

#### Weitere Entwicklungen in Polen

Der EuGH hatte zuletzt in einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren am 08.04.2020 auf Antrag der Kommission vorerst beschlossen, dass Polen die Tätigkeit der Disziplinarkammer am Obersten Gericht sofort einzustellen habe (Rs. C-791/19 R). Die damalige Präsidentin des Obersten Gerichts, Malgorzata Gersdorf, hatte sodann gegenüber der Disziplinarkammer angeordnet, dass diese bis zum endgültigen Urteil des EuGHs alle Aktivitäten einzustellen habe. Daraufhin hatte zuletzt das polnische Verfassungsgericht am 20.04.2020, welches für die Kommission als nicht mehr unabhängig gilt, den Beschluss des Obersten Gerichtshofs zur Umsetzung der (Vorab-)Entscheidung des EuGHs für "nichtig" erklärt. In einer Anhörung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlamentes am 23.04.2020 bekräftigte Justizkommissar Didier Reynders, dass das EuGH-Urteil vom 08.04.2020 zur polnischen Disziplinarkammer unmittelbare Wirkung habe und nicht mit Verweis auf die polnische Verfassung in Frage gestellt werden könne. Soweit Polen den Beschluss des EuGHs bzgl. des einstweiligen Rechtsschutzes vom 08.04.2020 nicht befolgen werde, könne auf Antrag der Kommission ein Zwangsgeld verhängt werden. Derzeit laufe jedoch noch die 30-tägige Umsetzungsfrist.

Zudem hält die polnische Regierungspartei PiS weiterhin daran fest, trotz Corona-Krise und ausgefallenem Wahlkampf am 10.05. oder 17.05.2020 die Präsidentschaftswahlen durchführen zu lassen. Dadurch dürfte der von ihr gestellte Präsident Andrzej Duda im Amt bleiben.

Am 30.04.2020 lief die Amtszeit der Präsidentin des Obersten Gerichts (Malgorzata Gersdorf, s.o.) ab, wodurch die letzte Festung der Unabhängigkeit in Polen wankt. Am 01.05.2020 wurde Kamil Zaradkiewicz, der 2018 zum Richter am Obersten Gericht bestellt worden war und als „Mann der Regierung“ eingestuft wird, zum „amtierenden Präsidenten des Obersten Gerichts“ ernannt. In seiner neuen Funktion soll er zur Wahl eines neuen Präsidenten des Obersten Gerichts eine wegen der Corona-Krise verschobene Vollversammlung aller Obersten Richter einberufen. Von derzeit 93 Richtern des Obersten Gerichts wurden 56 noch unabhängig ernannt; 37 Richter wurden bereits vom politisch gelenkten Landesjustizrat ausgewählt. Fraglich ist, ob die noch unabhängig ernannten Richter an der Vollversammlung teilnehmen werden. Falls dies nicht der Fall sein wird, wäre diese nicht beschlussfähig. Allerdings hat die PiS für einen solchen Fall bereits gesetzlich folgendes vorgesehen: Bei einer wiederholten Einladung zur Vollversammlung könnten auch nur 32 Richter Beschlüsse fassen. Des Weiteren wird der neue Präsident des Obersten Gerichts nicht mehr wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit aller Richter gewählt. Vielmehr müssen die Richter fünf Kandidaten wählen, aus deren Kreis sodann Präsident Duda den Präsidenten des Gerichts bestimmen kann.

---

Weiterführende Informationen:

Presserklärung der Europäischen Kommission:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_772](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_772)

## **Europäischer Gerichtshof erlässt einstweilige Anordnung zum polnischen Disziplinarsystem Polnische Disziplinarkammer muss Tätigkeiten aussetzen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 08.04.2020 im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission (Rs. C-791/19) dem Antrag der Kommission auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Aussetzung der Tätigkeit der polnischen Disziplinarkammer stattgegeben. Polen hat demnach die Anwendung der nationalen Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Disziplinarkammer in Disziplinarsachen gegen Richter unverzüglich bis zur Verkündung des Endurteils im Vertragsverletzungsverfahren auszusetzen.

Die Kommission hatte zuvor am 25.10.2019 die Vertragsverletzungsklage gegen Polen beim EuGH eingereicht, da sie der Auffassung war, dass Polen durch den Erlass der neuen Disziplinarordnung für Richter gegen die Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 (Richterliche Unabhängigkeit) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) verstoßen würde. Im Zuge der im April 2018 in Kraft getretenen polnischen Justizreform wurde u.a. das Disziplinarverfahren gegen Richter geändert. Danach

- können Richter an ordentlichen Gerichten wegen des Inhalts ihrer richterlichen Entscheidungen, einschließlich ihrer Entscheidung, den EuGH um Vorabentscheidungen zu ersuchen, disziplinarrechtlich verfolgt werden;
- bestehen die Disziplinarkammern des Obersten Gerichts ausschließlich aus Richtern, die vom Landesrat für Gerichtswesen ausgewählt wurden. Dessen 15 der Richterschaft angehörenden Mitglieder wiederum seien vom Parlament (Sejm) ausgewählt worden;
- wird der Präsident der Disziplinarkammer ermächtigt, für ein konkretes Verfahren gegen einen ordentlichen Richter das Disziplinargericht erster Instanz ad hoc und nach fast freiem Ermessen zu bestimmen;
- ist nicht länger garantiert, dass die Disziplinarsachen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden.

Die Kommission hatte am 23.01.2020 im Rahmen des Verfahrens den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Aussetzung der Tätigkeit der polnischen Disziplinarkammer gestellt. Hintergrund war, dass eine andere Kammer des polnischen Obersten Gerichts am 05.12.2019 und am 15.01.2020 festgestellt hatte, dass die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts nicht die Anforderungen des EU-Rechts an die richterliche Unabhängigkeit erfülle und daher kein unabhängiges Gericht i.S.d. EU-Rechts und des nationalen Rechts darstelle. Der EuGH hatte insoweit in einem polnischen Vorabentscheidungsverfahren (verbundene Rs. C-585/18, C-624/18 und C-625/18) am 19.11.2019 Beurteilungskriterien für die Unabhängigkeit der polnischen Disziplinarkammer genannt. Nach der Entscheidung blieb die Disziplinarkammer aber weiterhin tätig, worin die Kommission die Gefahr eines irreparablen Schadens für die polnische Richterschaft sah und die abschreckende Wirkung auf die polnische Justiz verstärkt werde. Aus diesem Grunde sah sich die Kommission gezwungen, im laufenden Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Struktur der polnischen Disziplinarkammer eine einstweilige Verfügung zur Aussetzung der Tätigkeit der Disziplinarkammer zu beantragen.

Der EuGH stellte im Beschluss vom 08.04.2020 zunächst fest, dass die Organisation der Justiz zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten falle, die nationalen Gerichte jedoch Bestandteil der Rechtsbehelfssysteme in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen seien und dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit entsprechen müssen. Die bloße Aussicht für die polnischen Richter, Gefahr zu laufen, mit einem Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer belangt zu werden, deren Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden kann, sei geeignet, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Die Voraussetzung der Dringlichkeit im einstweiligen Rechtsschutz sei gegeben, da anderenfalls für die Unionsrechtsordnung sowie für die in Art. 2 EUV genannten Grundwerte, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit, ein schwerer Schaden entstehen könne. Letztlich spreche auch eine Interessenabwägung für den Erlass der von der Kommission beantragten einstweiligen Anordnung. Denn es komme nicht zu einer vollständigen Auflösung der Disziplinarkammer, sondern lediglich zu einer vorübergehenden Aussetzung der Tätigkeit bis zur Verkündung des Endurteils.

## Übersicht der Fälle über Rechtstaatlichkeit in Polen vor dem Europäischen Gerichtshof

Stand: 14.04.2020

### Vorabentscheidungsverfahren aus Polen (Art. 267 AEUV)

**C-522/18**

**C-537/18**

**Verbundene Rechtssache C-585/18, C-624/18 & C-625-18** – 19.11.2019: EuGH: Neu geschaffene Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts muss den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit genügen; EuGH stellt insoweit Beurteilungskriterien auf.

**C-668/18**

**C-824/18**

**Verbundene Rechtssache C-558/18 & C-563/18** – 26.03.2020: EuGH erklärt zwei polnische Vorabentscheidungsverfahren betreffend das polnische Disziplinarsystem für Richter für unzulässig, da die vorgelegten Fragen keine Auslegung des Unionsrechts betref-

### Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV)

**C-192/18 Kommission v Polen** – 05.11.2019: Urteil des EuGH: Die Ruhestandsregelungen für polnische Richter an den ordentlichen Gerichten sind nicht mit dem Unionsrecht vereinbar, da sie gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verstoßen.

**C-619/18 Kommission v Polen** – 24.06.2019: Urteil des EuGH: Die polnischen Rechtsvorschriften über die Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter des Obersten Gerichts stehen im Widerspruch zum Unionsrecht.

**C-791/19 Kommission v Polen** – 25.10.2019: Europäische Kommission reicht Klage gegen Polen wegen der neuen Disziplinarregelung für polnische Richter beim EuGH ein. Am 08.04.2020 gibt EuGH

### Reaktionen zur Entscheidung des EuGHs und anstehende Präsidentenwahl

Ein Vertreter der polnischen Regierung erklärte unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses des EuGHs, dass der EuGH nicht die Kompetenz habe, die Verfassungsorgane der Mitgliedstaaten zu beurteilen, geschweige denn zu suspendieren. Die Entscheidung des EuGHs untergrabe die Souveränität Polens. Demgegenüber erklärte Kommissionsvizepräsidentin Věra Jourová, dass die Kommission erfreut über die Entscheidung sei und nun hoffentlich bald die Disziplinarverfahren eingestellt würden. Falls Polen die Anordnung des EuGHs zur Aussetzung der Arbeit der Disziplinarkammer nicht beachten sollte, hat die Kommission sich das Recht vorbehalten, einen weiteren Antrag auf Anordnung der Zahlung eines Zwangsgeldes zu stellen.

Das polnische Parlament (Sejm) hat am 06.04.2020 einem Vorschlag der Regierungspartei PiS zugestimmt, die Präsidentenwahl am 10.05.2020 trotz der Corona-Krise als reine Briefwahl abzuhalten. Eine entsprechende Änderung des Wahlgesetzes wurde im Unterhaus in Warschau von der Mehrheit der Abgeordneten gebilligt. Die Oppositionsparteien im Sejm und sogar politische Verbündete der PiS hatten sich zuvor gegen eine Wahl inmitten der Corona-Krise ausgesprochen, da diese wenig mit einer fairen Wahl zu tun habe, die Beteiligung extrem niedrig ausfallen werde und die Oppositionskandidaten keine Möglichkeit hätten, Wahlkampf zu betreiben. Demnach würden sich durch eine Abstimmung im Mai die Chancen einer Wiederwahl von Präsident Andrzej Duda, der eng mit Ministerpräsident Mateusz Morawiecki und PiS-Chef Jaroslaw Kaczynski verbunden ist, erhöhen. Der Gesetzentwurf befindet sich nun in dem Senat. In dieser zweiten Kammer des Parlaments dominiert zwar die Opposition. Der Senat hat aber nur beratende Funktion. Seine Vorschläge können im Sejm wieder überstimmt werden.

---

Weiterführende Informationen:

Entscheidung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-791/19>

Polnische Präsidentenwahl:

<https://www.bbc.com/news/world-europe-52199897>

### **Informeller Rat der Justizministerinnen und Justizminister Pläne für die Deutsche Ratspräsidentschaft**

Am 04.06.2020 fand der informelle Justizministerrat unter kroatischer Ratspräsidentschaft via Videokonferenz statt. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht nahm an der Konferenz teil.

Folgende Dossiers wurden behandelt:

#### **1. Verordnung über das auf die Drittwirkung der Forderungsübertragung anzuwendende Recht**

Am 12.03.2018 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf (KOM (2018) 96) vorgelegt, mit dem eine Regelungslücke bei der Drittwirkung von Forderungsabtretungen mit grenzüberschreitenden Bezug beseitigt werden soll. Welche nationalen Rechtsnormen im Falle einer Abtretung mit grenzüberschreitendem Bezug anzuwenden sind, regelt Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO. Letztere Vorschrift erschöpft sich in seinem Regelungsgehalt jedoch auf die Verhältnisse Zedent-Zessionar und Zessionar-Schuldner. Weitergehende Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten, insbesondere die gegenüber anderen Gläubigern des Zedenten und Zessionars, bleiben mithin von der Rom I-VO unberücksichtigt. Durch den Verordnungsvorschlag soll nun insbesondere die Frage, welches Recht die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten und den Vorrang zwischen konkurrierenden Abtretungen derselben Forderung bestimmt, geregelt werden. Dadurch soll für Unternehmen und Banken Rechtssicherheit geschaffen werden, die sich positiv auf grenzüberschreitende Investitionen, den Zugang zu günstigeren Krediten und die Marktintegration auswirken soll.

Der Vorschlag wird seit Juni 2018 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe verhandelt. Dabei zeigt sich, dass es sich um ein technisches und hochkomplexes Dossier handelt, weswegen die Arbeiten nicht so schnell vorankommen. Aufgrund der COVID-19-Epidemie konnte die kroatische Ratspräsidentschaft nicht die erhofften Fortschritte erreichen. Im Rahmen der jetzigen Justizministerkonferenz wurde eine Orientierungsaussprache zu drei Aspekten des Vorschlags geführt, nämlich (1) dem Ausschluss einer möglichen Rückwirkung, (2) der Behandlung der Novation und (3) der universellen Anwendbarkeit der Kollisionsnormen:

(1) Einigkeit bestand zwischen den Mitgliedstaaten, dass die Verordnung nur auf Abtretungen anwendbar sein soll, die nach ihrem Inkrafttreten erfolgen.

(2) Viele Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, dass hinsichtlich der Behandlung von Novationen zunächst die Diskussion auf Fachebene fortzuführen sei. Derzeit beständen noch zu viele Unklarheiten, so dass eine politische Entscheidung noch nicht getroffen werden könne.

(3) Die Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Beibehaltung des Prinzips der universellen Anwendbarkeit aus, welches ebenfalls in der Rom-I-VO niedergelegt sei.

Angestrebt wird eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier im Rat bis zum Jahresende 2020.

## **2. Auslieferung von EU-Bürgern an Drittstaaten**

Litauen und Lettland hatten vor länger Zeit die Frage zur Diskussion gestellt, wie EU-Bürgerinnen und Bürger in Fällen missbräuchlich gestellter Drittstaatsersuchen geschützt werden können. Hintergrund waren russische Auslieferungsersuchen gegen litauische Richterinnen und Richter, die russische Staatsangehörige wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit der Loslösung von Litauen aus der Sowjetunion verurteilt haben.

Die Aussprache ergab, dass zunächst Eurojust und Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) mit einer Analyse der Rechtspraxis zu dieser Thematik beauftragt werden sollen. Anhand des Ergebnisses dieser Analyse solle sodann die Diskussion auf Fachebene fortgesetzt werden, um zu prüfen, welche Ansätze weiterverfolgt werden können.

## **3. Auswirkungen von COVID-19 auf den Justizsektor**

Justizkommissar Didier Reynders erklärte erneut – wie bereits im Rahmen der Videokonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 06.04.2020 –, dass auch in der COVID-19-Krise die europäischen Grundwerte wie die Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden müssen und die zur Krisenbekämpfung seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen verhältnismäßig, auf das Erforderliche beschränkt und zeitlich befristet sein müssten. In der jetzigen Lockerungsphase müssten die speziellen Ermächtigungen schrittweise auslaufen. Ungarn erklärte, dass die seitens der Regierung ergriffenen Maßnahmen mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen würden. Auch sei die Vorlage zur Beendigung des nationalen Notstands bereits ins Parlament eingebracht worden.

Im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit haben Eurojust und das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) eine Zusammenstellung mit Informationen zur strafrechtlichen Kooperation erstellt (siehe dazu weiterführende Informationen). Eurojust berichtete von 100 neuen Fällen mit COVID-19 Bezug, wie z.B. Fälschung und Verkauf von Arzneimitteln oder Hackerangriffen auf Systeme zur Auszahlung staatlicher Beihilfen. Im Anschluss an die Videokonferenz am 06.04.2020 sei die Gründung einer Koordinierungsgruppe zum Europäischen Haftbefehl durch die Kommission erfolgt, welche zur Aufgabe habe, eine einheitliche Anwendung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl zu fördern.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Kooperation wurden seitens der Kommission und des EJN in Zivilsachen relevante Informationen auf dem E-Justiz-Portal eingestellt. Ebenfalls hat die Europäische Grundrechteagentur (FRA) einen Bericht zu Auswirkungen der COVID-19 Krise auf die Grundrechte vorgelegt. Mehrmals wurde die Forderung laut, dass die Krise gezeigt habe, dass noch mehr Anstrengungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz vorgenommen werden müssten.

## **4. Fortschritte bei Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

Die Kommission berichtete zum Umsetzungsstand der Europäischen Staatsanwaltschaft: Da Malta weiterhin Schwierigkeiten habe, drei geeignete Kandidaten für das Amt des (maltesischen) Europäischen Staatsanwalts zu benennen, arbeite man derzeit an einer Abänderung des Auswahlverfahrens, die ausnahmsweise nur zwei Kandidaten ausreichen lasse. Wichtig sei, die derzeitige Blockade möglichst bald aufzulösen, so dass das Kollegium der Europäischen Staatsanwälte eingesetzt werden könne. Zudem wies die Kommission erneut daraufhin, dass die Europäische Staatsanwaltschaft im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens mit deutlich mehr Mitteln ausgestattet werden müsste und rief die Mitgliedstaaten auf, dieses Anliegen bei ihren Finanzministern zu befürworten.

## **5. Ausblick auf Deutsche Ratspräsidentschaft**

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht stellte die Pläne der Deutschen Ratspräsidentschaft für den Justizbereich vor. Aufgrund der COVID-19-Krise würden Themen wie der Recovery Fund, Krisenmanagement, Exit aus der Coronakrise sowie der Mehrjährige Finanzrahmen im Zentrum der Aktivitäten stehen. Justizspezifische Themen seien Zugang zur Justiz in Krisenzeiten, Bekämpfung von Hassrede und Desinformation, Schutz von Opfern von Straftaten/Vorstellung der Opferstrategie der Kommission

(Themen des informellen Rates via Videokonferenz am 06.07.2020), Digitalisierung der Justiz, E-Evidence-Paket, Europäischer Haftbefehl und Start der Europäischen Staatsanwaltschaft. Zudem sollen die beiden Verordnungsvorschläge zur Zustellung und Beweisaufnahme im Zivilverfahren im Trilog abgeschlossen sowie eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag über Drittwirkung von Forderungsabtretungen erreicht werden.

Aufgrund der aktuellen Lage werden im Juli unter Deutscher Ratspräsidentschaft keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Für die Veranstaltungen ab September 2020 sei noch keine endgültige Entscheidung darüber getroffen worden, in welchem Format das ablaufen werde.

---

Weiterführende Informationen:

Ergebnisse des Justizministerrates:

<https://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2020/06/04/>

Zusammenstellung zur strafrechtlichen Kooperation (EJN) und E-Justiz-Seite:

[https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN\\_DynamicPage/EN/86](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_DynamicPage/EN/86)

[https://e-justice.europa.eu/content\\_impact\\_of\\_the\\_covid19\\_virus\\_on\\_the\\_justice\\_field-37147-en.do?clang=en](https://e-justice.europa.eu/content_impact_of_the_covid19_virus_on_the_justice_field-37147-en.do?clang=en)

Zusammenstellung zur zivilrechtlichen Zusammenarbeit, E-Justiz-Seite:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_impact\\_of\\_the\\_covid19\\_virus\\_on\\_the\\_justice\\_field-37147-en.do?clang=en](https://e-justice.europa.eu/content_impact_of_the_covid19_virus_on_the_justice_field-37147-en.do?clang=en)

Bericht der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) zur den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Grundrechte:

<https://fra.europa.eu/en/publication/2020/covid19-rights-impact-may-1>

***EuGH: Ungarns NGO-Gesetz verstößt gegen EU-Recht  
Ende der Gefahrenlage in Ungarn – Neuer Termin für Präsidentenwahl in Polen***

Mit Urteil vom 18.06.2020 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-78/18, dass das sog. NGO-Gesetz Ungarns gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) sowie gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf Vereinigungsfreiheit (Art. 7, 8 und 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) verstößt.

Das zugrundeliegende Gesetz (im Folgenden Transparenzgesetz) wurde 2017 von der Regierungsmehrheit des Ministerpräsidenten Viktor Orbán verabschiedet. Es sieht vor, dass sich NGOs, die Spenden aus dem Ausland erhalten, ab einem bestimmten Schwellenwert bei den ungarischen Behörden registrieren lassen müssen. Die Informationen werden sodann online veröffentlicht. Zudem müssen die NGOs auf ihrer Website und in anderen Veröffentlichungen angeben, sie seien eine „aus dem Ausland unterstützte Organisation“. Die Europäische Kommission erhob beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn, weil das Gesetz ihrer Ansicht nach sowohl gegen den AEU-Vertrag als auch gegen die Charta verstoße.

Der EuGH stellte fest, dass die vom Transparenzgesetz erfassten Transaktionen unter den Begriff des Kapitalverkehrs i.S.v. Art. 63 Abs. 1 AEUV fallen und dass das fragliche Gesetz eine diskriminierende beschränkende Maßnahme darstelle. Es schaffe eine Ungleichbehandlung zwischen dem innerstaatlichen und dem grenzüberschreitenden Kapitalverkehr, die nicht auf einen objektiven Unterschied zwischen den in Rede stehenden Sachverhalten zurückzuführen sei und die geeignet sei, natürliche oder juristische Personen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten davon abzuhalten, den betreffenden Organisationen eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Insbesondere gelte das Transparenzgesetz gezielt und ausschließlich für Vereinigungen und Stiftungen, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten finanzielle Unterstützungen erhalten. Außerdem seien die darin vorgesehenen Bestimmungen geeignet, ein Klima des Misstrauens gegenüber diesen Vereinigungen und Stiftungen zu schaffen. Die öffentliche Verbreitung von Informationen über die in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ansässigen Personen, die solche Vereinigungen und Stiftungen finanziell unterstützen, sei überdies geeignet, diese Personen von derartigen Unterstützungen abzuhalten. Daraus folge, dass die im Transparenzgesetz vorgesehenen Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflichten sowie die Sanktionen zusammen genommen eine nach Art. 63 AEUV verbotene Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellten.

Zu einer etwaigen Rechtfertigung der Beschränkung hob der EuGH hervor, dass das Ziel, die Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen zu erhöhen, als im Allgemeininteresse liegend angesehen werden könne. Bestimmte Organisationen der Zivilgesellschaft könnten nämlich in Anbetracht der von ihnen verfolgten Ziele und der Mittel, über die sie verfügen, erheblichen Einfluss auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte haben, was es rechtfertige, ihre Finanzierung Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz zu unterwerfen, insbesondere, wenn sie aus einem Land außerhalb der Union stamme. Ungarn habe im vorliegenden Fall jedoch nicht dargelegt, inwiefern das von ihm angeführte Ziel, die Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen zu erhöhen, konkret die mit dem Transparenzgesetz eingeführten Maßnahmen rechtfertigen soll. Insbesondere würden die Maßnahmen pauschal für jede finanzielle Unterstützung aus dem Ausland gelten, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, sowie für alle in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Organisationen und nicht nur für Organisationen, die tatsächlich erheblichen Einfluss auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte haben können.

Der Gerichtshof hob hervor, dass die Vereinigungsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 der Charta durch die im Transparenzgesetz vorgesehenen Maßnahmen eingeschränkt werde, da sie die Tätigkeit und die Arbeitsweise der ihm unterworfenen Vereinigungen in verschiedener Hinsicht erheblich erschweren. Des Weiteren schränkten die im Transparenzgesetz vorgesehenen Melde- und Offenlegungspflichten das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ein.

In Bezug auf das in Art. 8 Abs. 1 der Charta verankerte Recht auf Schutz personenbezogener Daten sei darauf hinzuweisen, dass es der Weitergabe von Informationen über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen an Dritte, seien es Behörden oder die Öffentlichkeit im Allgemeinen, entgegenstehe, es sei denn, die Weitergabe erfolge aufgrund einer Verarbeitung nach Treu und Glauben im Einklang mit den in Art. 8 Abs. 2 der Charta festgelegten Erfordernissen. In allen anderen Fällen sei die Weitergabe, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle, daher als Einschränkung des durch Art. 8 Abs. 1 der Charta garantierten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten zu betrachten. Im vorliegenden Fall sehe das Transparenzgesetz die Weitergabe personenbezogener Daten vor, und Ungarn habe nicht vorgetragen, dass sie im Rahmen einer Verarbeitung erfolge, die den genannten Erfordernissen entspreche.

Schließlich hat der EuGH zur Frage einer möglichen Rechtfertigung der Einschränkungen der Grundrechte festgestellt, dass die Bestimmungen des Transparenzgesetzes, wie sich bereits aus der anhand des AEU-Vertrags vorgenommenen Analyse ergibt, mit keiner der von Ungarn angeführten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen gerechtfertigt werden können.

Die Regierung in Budapest erklärte nach Verkündung des Urteils, sie habe Entscheidungen des EuGHs immer respektiert und werde das auch in Zukunft tun. In Ungarn tätige NGOs feierten die Entscheidung als Erfolg. Beim EuGH ist noch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen ein „Stop Soros“-Gesetz der Regierung Orbán anhängig (Rs C-821/19). Es kriminalisiert teilweise die Tätigkeit von NGOs, die soziale Hilfe oder Rechtsschutz für Flüchtlinge organisieren.



## Weitere Entwicklungen in Ungarn

Das ungarische Parlament forderte am 16.06.2020 ein Ende des gegenwärtigen „Gefahrenzustands“ in Ungarn. Das ungarische Parlament hatte am 30.03.2020 ein Notstandsgesetz verabschiedet, welches Regierungschef Viktor Orbán ermöglicht hatte, während des durch die Coronavirus-Pandemie verursachten Ausnahmezustands per Dekret – für zunächst unbegrenzte Zeit und ohne parlamentarische Kontrolle – zu regieren. Dies hatte internationale Kritik hervorgerufen. Die Regierung erklärte am 18.06.2020 den „Gefahrenzustand“ für beendet.

Das Parlament stimmte am 16.06.2020 im Rahmen eines zweiten Gesetzentwurfs „Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Zustandes der Gefahr“ (T/10748) ebenfalls dafür, der Regierung die Befugnis zu erteilen, einen neuen „medizinischen Krisenzustand“ auszurufen und während der Zeit per Dekret zu regieren. Der Zustand der medizinischen Krise kann dabei – ohne parlamentarische Zustimmung – für sechs Monate eingefordert und ohne spezifische Grenzen verlängert werden. Während der Zeit wäre es der Regierung gestattet, einige Rechte einzuschränken, einschließlich der Organisation von Veranstaltungen. Die Sondervollmachten würden auf Empfehlung eines Ministers aufgehoben, der auf Initiative des leitenden medizinischen Offiziers des Landes, eines politischen Beauftragten, handelt.

Das zweite „Übergangsgesetz“ wird bereits, u.a. von Menschenrechtsorganisationen kritisiert, da es Orbán den Weg für die dauerhafte Aussetzung der gesetzgeberischen Kontrolle ebne und es ihm ermögliche, weiterhin per Dekret zu regieren.

Věra Jourová, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission für Werte und Transparenz, erklärte kürzlich, dass nun zu klären sei, ob Ungarn nach dem Ende des Ausnahmezustands wieder zu seiner früheren Rechtsordnung zurückkehren oder es weiter einige Reste des Notstandsregimes geben werde. Die Kommission analysiere derzeit immer noch Dekrete, die von der ungarischen Regierung während des Ausnahmezustands erlassen worden seien.

## Weitere Entwicklungen in Polen

Am 03.06.2020 wurde ein neuer Termin für die verschobene Präsidentenwahl in Polen bekanntgegeben, nämlich den 28.06.2020 mit einer möglichen Stichwahl am 12.07.2020. Zudem hat die Oppositionspartei, die Bürgerplattform (PO), ihren Kandidaten für die Wahl ausgetauscht: es tritt nun der Warschauer Bürgermeister Rafał Trzaskowski an. Der amtierende Präsident Andrzej Duda wurde vom US-Präsidenten zu einem Besuch am 24.06.2020 eingeladen, nur vier Tage vor den polnischen Präsidentschaftswahlen. Dies wird als potenzieller politischer Impuls für Duda gewertet, der sich in einer angespannten Wiederwahlkampagne befindet und in den jüngsten Meinungsumfragen an Boden verloren hat. Polen ist eines der pro-amerikanischen Länder in Europa und eines der wenigen, in denen nach Einschätzungen von Experten Fotos von einem Treffen mit Trump zu einem Wahlvorteil werden könnten. Zuletzt hat die Regierungspartei Recht und Gerechtigkeit (PiS) und ihr Präsidentschaftskandidat Andrzej Duda die Rechte der Homosexuellen zu einem der Hauptthemen im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen gemacht. Duda verglich das, was er „LGBT-Ideologie“ nannte, mit dem Kommunismus; der Leiter seines Wahlkampfteams, der Europaabgeordnete Joachim Brudziński, twitterte, dass „Polen ohne LGBT das schönste Land ist“.

Didier Reynders, Kommissar für Justiz, mahnte Polen in einem Schreiben vom 08.06.2020 zur Umsetzung der einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofs vom 08.04.2020 (C-791/19) hinsichtlich der Disziplinarkammer beim Obersten Gericht an. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Polen die Entscheidung nicht hinreichend umgesetzt habe und kritisiert, dass die Disziplinarkammer in einigen Fällen weiterarbeite. Außerdem sei nicht garantiert, dass die von Polen getroffenen Maßnahmen bis zum endgültigen Urteil des Gerichtshofs in Kraft blieben, da sie Gegenstand eines Urteils des polnischen Verfassungsgerichts seien.

---

Weiterführende Informationen:

[Urteil des EuGHs vom 18.06.2020 in der Rechtssache C-78/18:](#)

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227569&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5989009>

Ende des Gefahrenzustands in Ungarn:

<https://www.euractiv.com/section/freedom-of-thought/opinion/we-cant-fall-for-viktor-orbans-masquerade/>

<https://www.euractiv.com/section/politics/news/scepticism-remains-as-hungary-passes-bill-to-phase-out-special-powers-act/>

## **Überwältigende Beweise für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in Polen** **Europäisches Parlament: Ausschuss nimmt Zwischenbericht über Situation in Polen an**

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments billigte am 16.07.2020 mit 52 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen einen Zwischenbericht des Vorsitzenden Juan Fernando López Aguilar (S&D, ES) über die Situation in Polen seit der Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

Im Mittelpunkt des angenommenen Berichts stehen die Funktionsweise des Gesetzgebungs- und Wahlsystems, die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechte der Richter sowie der Schutz der Grundrechte in Polen. Der Bericht bringt die Besorgnis der Abgeordneten zum Ausdruck, dass sich die Lage in Polen seit der Einleitung des Art. 7 Absatz 1 EUV-Verfahrens im Dezember 2017 ernsthaft verschlechtert hat, trotz dreier Anhörungen Polens im Rat, alarmierender Berichte der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und des Europarats sowie vier von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen.

Der Zwischenbericht enthält zunächst eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte seit 2015:

**(1) Funktionsweise des Gesetzgebungs- und Wahlsystems in Polen:** Das Parlament habe sich seit Dezember 2015 Befugnisse zur Verfassungsrevision angeeignet, die es zuvor als normaler Gesetzgeber nicht hatte. Das Parlament habe bei der Verabschiedung von Gesetzen, mit denen die Organisation und Funktionsweise der Justiz umgestaltet worden seien, häufig ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren angewandt, so dass Konsultationen der Interessenträger, wie der Justizgemeinschaft, nicht hätten stattfinden können. Auch seien während der Covid-19-Pandemie im Parlament Gesetze ohne Bezug zur Pandemie in Bereichen wie Schwangerschaftsabbruch, Sexualerziehung, Wahlorganisation oder Amtszeit des Präsidenten in Eilverfahren verabschiedet worden.

**(2) Unabhängigkeit der Justiz:** In der letzten Jahren seien umfassende Änderungen im Justizwesen des Landes vorgenommen worden, die eine ernsthafte Gefahr für die Unabhängigkeit der Justiz darstellen: Politisierung des polnischen Verfassungsgerichts seit 2015, Zusammensetzung und Verhalten des neuen Landesrates für Gerichtswesen, starke Kontrolle über die Staatsanwaltschaft durch den Justizminister, der auch Generalstaatsanwalt ist, Einrichtung der Disziplinarkammer und der Kammer für außerordentliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des Obersten Gerichts, systematische Einschüchterung von Richtern und Disziplinarverfahren gegen Richter, die sich zu diesen Reformen äußern. Erst kürzlich sei seitens der Kommission am 29.04.2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das sog. „Maulkorbgesetz“ eingeleitet worden, welches den polnischen Richtern u.a. die Möglichkeit nimmt, ihre Aufgaben gemäß Unionsrecht auszuüben und nationale, zu Unionsrecht in Widerspruch stehende Bestimmungen nicht zu beachten.

**(3) Schutz der Grundrechte:** Die Lage der Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, der akademischen Freiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, habe sich in den letzten Jahren ebenfalls deutlich verschlechtert. Das vorgeschlagene Verbot des Schwangerschaftsabbruchs wegen schwerer oder tödlicher Anomalien des Fötus würde das bereits jetzt schon restriktive Abtreibungsgesetz weiter verschärfen und in der Folge Schwangerschaftsabbrüche fast vollständig verbieten. Ebenfalls besorgniserregend sei der Zustand des Schutzes von Minderheiten sowie der Rechte von Frauen und von Menschen, die sich als LGBTI empfinden.

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme führt der Bericht folgende Handlungsforderungen auf:

- Aufforderung an die Kommission und den Rat, den Gegenstand des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 EUV über die Rechtsstaatlichkeit zu erweitern, um eindeutige Gefahren von schwerwiegenden Verstößen gegen die Demokratie und Grundrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, aufzunehmen;
- Aufforderung an die polnische Regierung, alle Bestimmungen über die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte einzuhalten, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umzusetzen und in einen unmittelbaren Dialog mit der Kommission zu treten;
- Aufforderung an den Rat, endlich im Rahmen des Art. 7 EUV-Verfahrens zu handeln, indem er angesichts der überwältigenden Beweise eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen feststellt;
- Aufforderung an die Kommission, die verfügbaren Instrumente, insbesondere beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren und Anträge auf einstweilige Maßnahmen beim EuGH, in vollem Umfang zu nutzen.

Im September 2020 soll der Bericht im Plenum des Parlaments debattiert und angenommen werden.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200716IPR83505/rule-of-law-in-poland-overwhelming-evidence-of-breaches>

Entwurf des Zwischenberichts über die Situation in Polen seit der Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV):

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-650665\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-650665_DE.html)

***EU-Justizbarometer 2020***  
***Vertrauen in unabhängige Justiz u.a. in Polen gesunken***

Am 10.07.2020 hat die Europäische Kommission das EU-Justizbarometer 2020 („EU Justice Scoreboard“) vorgestellt. Das Justizbarometer ist Bestandteil des sogenannten Rechtsstaatlichkeits-Instrumentariums der Europäischen Union, mit dem die Kommission seit 2013 die nationalen Justizreformen in den Mitgliedstaaten beobachtet. Mit dem Justizbarometer werden jährlich die Unabhängigkeit, die Qualität und die Effizienz der nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten beurteilt. Dabei werden sowohl zivil- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten als auch die Strafrechtspflege berücksichtigt. Das Justizbarometer soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme zu verbessern, indem anhand der Daten bewährte Verfahren, Verbesserungen und Mängel

aufgedeckt werden. Weitere Bestandteile des Rechtsstaatlichkeits-Instrumentariums sind das Europäische Semester, der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, das Kooperations- und Kontrollverfahren, das Vertragsverletzungsverfahren sowie das Verfahren nach Art. 7 EUV. Die Ergebnisse des Justizbarometers fließen auch in die länderspezifischen Bewertungen im Rahmen des Europäischen Semesters ein. Das Europäische Semester ist der jährliche Zyklus der wirtschafts-, haushalts- und sozialpolitischen Koordinierung der EU, bei dem die Europäische Kommission jedes Jahr eine Analyse der makroökonomischen, haushaltspolitischen und strukturellen Reformpläne der Mitgliedstaaten vornimmt und Empfehlungen für das nächste Jahr ausspricht, die vom Rat der Europäischen Union zu verabschieden sind. Die Daten aus dem Justizbarometer sind dafür insofern wichtig, als dass sich eine leistungsfähige Justiz, die die Rechtsstaatlichkeit wahrt, positiv auf die Wirtschaft auswirkt und zum Wachstum beitragen kann.

Neu ist, dass die Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2020 dieses Jahr ebenfalls in den ersten jährlichen EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht einfließen werden, der im September vorgelegt werden soll. Das diesjährige Justizbarometer deckt den Zeitraum 2012-2019 ab, weswegen die Folgen der COVID-19-Krise noch nicht erfasst sind. Es enthält erstmals einen konsolidierten Überblick über Maßnahmen für eine „kinderfreundliche Justiz“ und Informationen über Gerichtsgebühren und Rechtskosten.

Die wichtigsten Ergebnisse der Ausgabe 2020 im Überblick:

## **1. Effizienz der Justiz**

Die Effizienz der Justiz wird unter anderem mit den Kriterien der Verfahrensdauer und der Anzahl der anhängigen Verfahren beurteilt. Das diesjährige Justizbarometer enthält Daten über einen Zeitraum von acht Jahren (2012–2018).

Betrachtet man die verfügbaren Daten seit 2012 in Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren, so hat sich die Verfahrensdauer in der ersten Instanz in elf Mitgliedstaaten verkürzt oder ist gleichgeblieben. In acht Mitgliedstaaten ist sie, wenn auch oft nur geringfügig, gestiegen. Positive Entwicklungen sind in den meisten Mitgliedstaaten zu beobachten, die im Rahmen des Europäischen Semesters als Länder mit speziellen Herausforderungen eingestuft worden. In den Mitgliedstaaten Griechenland, Italien, Malta, Frankreich, Kroatien und Spanien dauerte es in 2018 im Durchschnitt mehr als 350 Tage, bis die erste Instanz abgeschlossen war. In Deutschland ist die Verfahrensdauer in der ersten Instanz leicht angestiegen und betrug im Jahr 2018 durchschnittlich 220 Tage. Im Bereich der Geldwäsche dauern die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren in der Hälfte der Mitgliedstaaten durchschnittlich ein Jahr, während in mehreren Mitgliedstaaten, in denen Probleme hinsichtlich der Verfolgung von Geldwäschedelikten bestehen, bis zu zwei Jahre vergehen. Deutschland hat hinsichtlich dieser Kategorie keine Daten geliefert.

## **2. Qualität der Justiz**

Indikatoren für eine hohe Qualität der Justiz sind ein einfacher Zugang zur Justiz für Bürger und Unternehmen, eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung, effektive Beurteilungsinstrumente und angemessene Qualitätsstandards.

Fast alle Mitgliedstaaten bieten Zugang zu Online-Informationen über ihr Justizsystem, einschließlich eines zentralisierten Webportals mit Online-Formularen und interaktiver Aufklärung über Rechtsansprüche. Unterschiede zeigen sich in Bezug auf den Inhalt der Informationen und die Angemessenheit der Informationen, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten (9) ermöglicht es den Menschen beispielsweise, durch eine interaktive Online-Simulation herauszufinden, ob sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Informationen für Nicht-Muttersprachler sowie gezielte Informationen für seh- oder hörbehinderte Menschen sind in den meisten Mitgliedstaaten verfügbar.

Für den Zugang zur Justiz sind zudem die Höhe der Gerichtsgebühren und der Prozesskostenhilfe (PKH) ausschlaggebend. Zur Beurteilung der PKH wurde geprüft, ob einem Bürger in einer bestimmten Verbraucherrechtsstreitigkeit in dem jeweiligen Mitgliedstaat PKH gewährt worden wäre. Als Vergleichswert wurde die durch Eurostat ermittelte Armutsgrenze herangezogen. Demnach bekommen Bürger in

einigen Mitgliedstaaten auch dann keine Prozesskostenhilfe, wenn ihr Einkommen unter der Armutsgrenze liegt. Das ist vor allem in Rumänien und Ungarn der Fall, wo selbst dann keine PKH gewährt worden wäre, wenn der Bürger fast 50 % unter der Armutsgrenze liegt. In Zypern gibt es in dem konkreten Fall gar keine PKH. Deutschland gewährt eine teilweise PKH sogar bei einem Einkommen, das fast 70 % über der Armutsgrenze liegt. In Dänemark wird sogar vollständige PKH bei einem Einkommen von ca. 150 % über der Armutsgrenze gewährt.

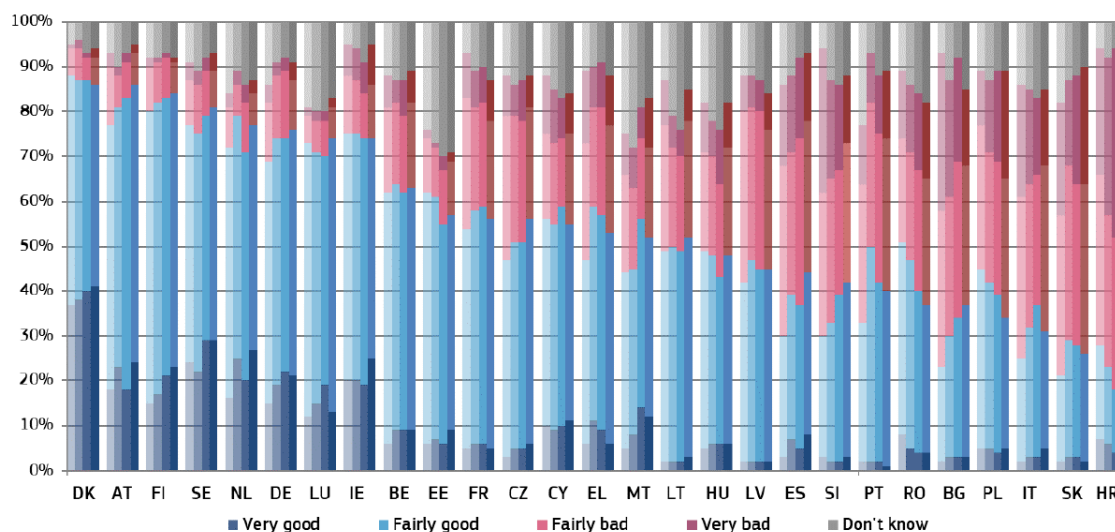
In mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten ist die elektronische Einreichung von Ansprüchen und die Übermittlung von Vorladungen noch nicht oder nur in begrenztem Umfang möglich. In Bezug auf die Möglichkeit, Gerichtsverfahren online zu verfolgen, hat noch kein Mitgliedstaat die vollständige Einführung in allen Gerichten und in allen Rechtsbereichen erreicht. Auch treffen die Mitgliedstaaten nach und nach Vorkehrungen, um Gerichtsentscheidungen in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, wobei die Fortschritte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausfallen. Maschinenlesbare Urteile sind benutzerfreundlicher und für die breite Öffentlichkeit leichter zugänglich.

Zum ersten Mal bietet das diesjährige Justizbarometer einen konsolidierten Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen für ein kinderfreundliches Justizsystem. Fast alle Mitgliedstaaten treffen zumindest einige Vorkehrungen für Kinder, wobei Maßnahmen für kinderfreundliche Anhörungen und Maßnahmen, die verhindern, dass das Kind mehrere Anhörungen durchlaufen muss, besonders häufig vorkommen. Allerdings haben weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten spezielle kinderfreundliche Websites, die Informationen über das Justizsystem anbieten.

### **3. Unabhängigkeit der Justiz**

Laut einer aktuellen Eurobarometer-Umfrage hat sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der Bevölkerung in zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gegenüber 2016 verbessert. Im Vergleich zum vergangenen Jahr jedoch hat sich die Unabhängigkeit der Justiz in der öffentlichen Wahrnehmung in etwa zwei Fünfteln aller Mitgliedstaaten und in etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, verschlechtert. Vor allem in Polen sinkt das Vertrauen der Bürger in die Justiz weiter. 31% (Vorjahr: 30 %) der Polen halten die Situation für „ziemlich schlecht“, 24% (Vorjahr 20 %) sogar für „sehr schlecht“ (siehe auch Bild). Vor drei Jahren fanden lediglich 11 % die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte „sehr schlecht“ und 26 % „ziemlich schlecht“. Auch in Kroatien (68 %), in der Slowakei (64 %) und in Italien (54 %) hielten große Teile der Bevölkerung die Situation im letzten Jahr für „ziemlich schlecht“ oder „sehr schlecht“. In Deutschland haben 4% die Unabhängigkeit der Justiz als „sehr schlecht“ und 11% als „ziemlich schlecht“ bewertet. Als wesentlicher Grund für die Skepsis wurde in den meisten Mitgliedstaaten in erster Linie die Möglichkeit von politischer Einflussnahme oder von politischem Druck ermittelt. Doch auch die Einflussnahme oder Druck durch wirtschaftliche oder andere konkrete Interessen wird befürchtet.

Figure 44: Perceived independence of courts and judges among the general public (\*) (source: Eurobarometer <sup>(88)</sup> — light colours: 2016, 2018 and 2019, dark colours: 2020)



Disziplinarverfahren gegen Richter gehören zu den heikelsten Situationen in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit. In den meisten Mitgliedstaaten ist die Behörde, die über Disziplinarmaßnahmen entscheidet, eine unabhängige Behörde wie ein Gericht (Oberstes Gericht, Verwaltungsgericht oder Gerichtspräsident) oder ein Justizverwaltungsrat, während es sich in einigen Mitgliedstaaten um ein Sondergericht handelt, dessen Mitglieder speziell ausgewählt oder ernannt werden (vom Justizverwaltungsrat, von Richtern oder in einem Mitgliedstaat (Polen) vom Justizminister), um in Disziplinarverfahren tätig zu werden (vgl. Abbildung 49).

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung (de)

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200710-justizbarometer-2020\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200710-justizbarometer-2020_de)

Justizbarometer 2020 (en)

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice\\_scoreboard\\_2020\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2020_en.pdf)

# Zivilrecht

## **Richtlinienvorschlag zu Verbandsklagen: Einigung im Trilog** **Erster Erfolg im Justizbereich für die Kroatische Ratspräsidentschaft**

Am 22.06.2020 erzielten die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates im dritten Trilog eine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM (2018) 184). Der Vorschlag ist Teil des von der Europäischen Kommission am 11.04.2018 vorgelegten „New Deal for Consumers“ ebenso wie die sog. „Omnibus-Richtlinie“ zur besseren Durchsetzung und Modernisierung des EU-Verbraucherschutzrechts, welche bereits am 07.01.2020 in Kraft getreten ist (RL (EU) 2019/2161 vom 27.11.2019).

Die Trilogverhandlungen hatten unter kroatischer Ratspräsidentschaft begonnen und waren nach zwei Trilogen wegen der Coronavirus-Pandemie Mitte März 2020 unterbrochen worden. Anfang Juni waren auf technischer Ebene die Verhandlungen wiederaufgenommen worden.

Die Hauptelemente der Einigung umfassen insbesondere folgende Elemente:

(1) Verhältnis zum nationalen Recht: Die Richtlinie soll nicht an die Stelle bereits bestehender nationaler Verfahren zum Schutz der Kollektivinteressen oder der individuellen Interessen der Verbraucher treten. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung ihrer Rechtstraditionen die mit der Richtlinie festgelegte Verbandsklage (=Unterlassungsverfügung und Abhilfemaßnahme) als Teil eines bestehenden oder künftigen kollektiven Verfahrens oder als separates Verfahren konzipieren, sofern wenigstens ein nationales Verfahren in Form einer Verbandsklage den in der Richtlinie festgelegten Modalitäten entspricht (Art. 1 Abs. 2). Demnach könnte die in Deutschland eingeführte Musterfeststellungsklage weiterhin erhalten bleiben, auch wenn Deutschland darüber hinaus nach der Richtlinie verpflichtet wäre, „Kollektivklagen“ auf Schadenersatz, Preisminderungen oder auch Ersatzlieferungen einzuführen. Zudem obliegt es den Mitgliedstaaten, die für Verbandsklagen geltenden Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit (u.a. etwaige Mindestanzahl von betroffenen Verbrauchern), der Beweismittel oder der Rechtsbehelfe festzulegen.

(2) Anwendungsbereich/Verhältnis zum Internationalen Privatrecht: Die Richtlinie soll bei den verschiedensten inländischen und grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Verbraucherrecht, wie z.B. im Zusammenhang von Finanzdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen oder im Gesundheitsbereich, zur Anwendung kommen (Art. 2 des Richtlinien-Entwurfs und Anhang I). Auch die Datenschutzgrundverordnung fällt in den Anwendungsbereich. Das Parlament setzte zudem durch, dass auch Klagen bei Verstößen gegen die Rechte von Flug- und Bahnreisenden dazugehören. Die Richtlinie lässt die Anwendung von Bestimmungen des Internationalen Privatrechts unberührt (Art. 2 Abs. 3). Das bedeutet, dass u.a. die Brüssel Ia-Verordnung (EU) (Nr. 1215/2012) herangezogen werden muss, um die gerichtliche Zuständigkeit für eine Verbandsklage zu klären.

(3) Unterscheidung zwischen innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verbandsklagen: Jeder Mitgliedsstaat muss mindestens eine qualifizierte Stelle (eine Organisation (z.B. einen Verbraucherverband oder eine öffentliche Einrichtung) benennen, die befugt ist und finanziell unterstützt wird, Unterlassungs- und Rechtsschutzklagen im Namen von Verbrauchergruppen einzuleiten und den Zugang der Verbraucher zum Recht zu gewährleisten. Bei den Kriterien für die Benennung qualifizierter Einrichtungen unterscheidet die neue Richtlinie zwischen grenzüberschreitenden Fällen und inländischen Fällen. Dabei ist ein innerstaatlicher Fall eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem sie benannt wurde. Demgegenüber ist eine grenzüberschreitende Verbandsklage eine Verbandsklage, die von einer qualifizierten Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie benannt wurde, erhoben wird. Zumindest für grenzüberschreitende Klagen gibt es klare Bedingungen, die die qualifizierten Einrichtungen erfüllen müssen: Sie müssen eine mindestens zwölfmonatige Tätigkeit zum Schutz der Verbraucherinteressen vor ihrem Antrag auf Ernennung als qualifizierte Einrichtung nachweisen, einen gemeinnützigen Charakter haben und sicherstellen, dass sie unabhängig von Dritten sind, deren wirtschaftliche Interessen dem Verbraucherinteresse entgegenstehen. Für rein nationale Klagen gelten diese Vorgaben allerdings nicht. Dort bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, welche Bedingungen sie aufstellen, welche allerdings die gleichen sein können wie die für grenzüberschreitende Klagen.

(4) Inhalt und Ausgestaltung der Verbandsklage: Erhebt eine qualifizierte Einrichtung eine Verbandsklage, so soll sie dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber hinreichend Angaben zu den von der Klage betroffenen Verbrauchern machen, damit die eigene Zuständigkeit und das geltende Recht festgestellt werden können (Art. 5). Die

qualifizierten Einrichtungen sollen die Möglichkeit haben, Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen, d.h. Reparatur, Ersatzlieferung, Minderung, Vertragsbeendigung, Schadensersatz oder Rückzahlung des gezahlten Preises, geltend zu machen. Dabei sollen Unterlassungsverfügungen und Abhilfemaßnahmen entweder im Rahmen einer einzigen Verbandsklage oder im Rahmen getrennter Verbandsklagen angestrebt werden können. Um missbräuchliche Klagen zu vermeiden, bestanden die Verhandlungsführer des Parlaments darauf, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden können, offensichtlich unbegründete Fälle zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht abzuweisen.

Im Anschluss an die Klageerhebung sollen die von einer Verbandsklage auf Abhilfe betroffenen Verbraucher Gelegenheit haben, sich zu äußern, ob sie von den qualifizierten Einrichtungen vertreten werden und ob sie die einschlägigen Ergebnisse der Verbandsklage für sich in Anspruch nehmen wollen. Die Mitgliedstaaten können insoweit ein „Opt-in“ oder ein „Opt-out“ oder eine Kombination beider Möglichkeiten vorsehen. Beim „Opt-in“ soll von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie im Rahmen der Verbandsklage von der qualifizierten Einrichtung vertreten werden wollen. Beim „Opt-out“ soll von den Verbrauchern verlangt werden, ausdrücklich mitzuteilen, falls sie nicht vertreten werden wollen. Zur Vermeidung von unvereinbaren Entscheidungen wird jedoch ein „Opt-in“ bei einer Verbandsklage auf Abhilfe in dem Fall gefordert, in dem der betroffene Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte oder Verwaltungsbehörden mit der Verbandsklage befasst wurden. In einem solchen Fall sollen die Verbraucher immer ausdrücklich erklären, dass sie von der besagten Verbandsklage vertreten werden wollen, damit die Entscheidung ihnen gegenüber Bindungswirkung entfaltet. Gleichzeitig darf jedoch ein Verbraucher nicht bei einer anderen Verbandsklage aus demselben Klagegrund und gegen denselben Unternehmer vertreten werden oder eine entsprechende Einzelklage erheben. Zudem wird das ohnehin in Deutschland geltende „Loser-pays-Prinzip“ verbindlich festgelegt.

(5) Auswirkungen von rechtskräftigen Entscheidungen (Art. 10): Rechtskräftige Entscheidungen im Rahmen einer Verbandsklage können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Beweismittelwürdigung als Beweis für das Bestehen eines Verstoßes herangezogen werden.

(6) Umsetzungsfrist: Sie soll 24 Monate betragen, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

(7) Europäischer Ombudsman für Verbandsklage: Die Verhandlungsführer waren sich zudem einig, dass die Kommission prüfen sollte, ob ein europäischer Bürgerbeauftragter für kollektive Rechtsbehelfe eingerichtet werden sollte, um grenzüberschreitende Verbandsklagen zu behandeln.

Das Plenum des Parlaments und der Rat müssen nun der politischen Einigung zustimmen.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200619IPR81613/sammelklagen-eu-verbraucher-konnen-bald-ihre-rechte-kollektiv-verteidigen>

***Einigung im Trilog über die Modernisierung der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen  
Änderung der EU-Zustellungsverordnung und der EU-Beweisaufnahmeverordnung***

Am 30.06.2020 einigten sich die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments und des Rates im Trilog politisch darauf, den Zugang zur Justiz für EU-Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen schneller, erschwinglicher und benutzerfreundlicher zu gestalten. Am 31.05.2018 hatte die Europäische Kommission zwei Verordnungsvorschläge zur Überarbeitung der Europäischen Zustellungsverordnung und Beweisaufnahmeverordnung (COM (2018) 378 und 379) vorgelegt. Beide Vorschläge stehen in engem Zusammenhang und bilden ein Paket zur Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Sie sollen der gestiegenen Anzahl von Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitenden Aspekten (in 2018 gab es ca. 3,4 Mio.) innerhalb der Union Rechnung tragen. Hauptziel der beiden Verordnungsvorschläge ist, die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken und die Beweisaufnahme in gerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Fällen weiter zu beschleunigen und noch effektiver auszugestalten.



Die Hauptelemente der Vereinbarung setzen sich wie folgt zusammen:

(1) Die Übermittlung von Dokumenten und Anfragen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten soll künftig über ein dezentrales IT-System (z.B. e-Codex), das aus miteinander verbundenen nationalen IT-Systemen besteht, erfolgen (Art.3a der Zustellungsverordnung).

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen können Dokumente elektronisch (ggf. per E-Mail) bzw. direkt an einen im EU-Ausland befindlichen Empfänger zugestellt werden, wenn sich dieser ausdrücklich einverstanden erklärt hat und die Adresse bekannt ist (Art. 14a der Zustellungsverordnung).

(3) Datenschutz: Informationen werden streng vertraulich behandelt und personenbezogene Daten und die Privatsphäre werden geschützt, wenn Dokumente übertragen und Beweise erbracht werden. Personenbezogene Daten, die für einen bestimmten Fall als irrelevant erachtet werden, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Mit dem Entwurf der neuen Vorschriften wird auch der Einsatz von Videokonferenzen oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie bei der Beweisaufnahme gefördert, was bedeutet, dass Zeugen, Parteien oder Sachverständige, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, vernommen werden können.

Im Ergebnis sollen mithilfe einer größeren Rechtssicherheit, zusammen mit einfachen und digitalisierten Verfahren, Einzelpersonen und Unternehmen zu grenzüberschreitenden Transaktionen ermutigt und damit der Handel innerhalb der EU und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes gefördert werden.

Das Parlament und der Rat müssen noch die endgültige Fassung der Vereinbarung billigen, bevor die Verordnungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden können. Die beiden Bestimmungen werden 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung (en)

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200629IPR82212/deal-on-digitalisation-of-access-to-justice-will-benefit-citizens>

# Strafrecht

## **Brexit: Verhandlungsstand zum Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen Vereinigtes Königreich übermittelt Entwurf über zukünftiges Abkommen**

Als Konsequenz des Austritts des Vereinigten Königreichs (VK) aus der Europäischen Union (EU) laufen derzeit die Verhandlungen über das künftige Verhältnis beider Seiten. Bis Ende 2020 müssen sich EU und VK auf einen entsprechenden Vertrag einigen, denn dann läuft die gegenwärtige Übergangsfrist ab, in der alle bisherigen Regelungen weiterhin Gültigkeit haben. Trotz der Coronavirus-Krise hat das VK bisher gesetzlich ausgeschlossen, dass die Übergangsfrist – entgegen der im Austrittsabkommen eingeräumten Möglichkeit – verlängert werden kann.

Am 18.03.2020 hatte die Europäische Kommission den Entwurf eines Abkommens für das künftige Verhältnis EU-VK veröffentlicht. Der Entwurf setzt die Verhandlungsrichtlinien, die zuvor von den Mitgliedstaaten im Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 25.02.2020 gebilligt wurden, um und steht in Übereinstimmung mit der Politischen Erklärung, die zwischen der EU und dem VK im Oktober 2019 vereinbart worden war. Der von der Kommission veröffentlichte Textentwurf deckt alle Bereiche der Verhandlungen ab, einschließlich des Bereiches der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Teil 3, Titel 1 ab Seite 228), auf den im Folgenden näher eingegangen wird.

Im Gegenzug zum Vorschlag der Kommission hatte das VK 10.04.2020 einen eigenen Entwurf für ein Abkommen zur Inneren Sicherheit übermittelt. Allerdings hat das VK seinen Entwurf nicht veröffentlicht und die Kommission nicht autorisiert, ihn mit den Mitgliedstaaten oder dem Europäischen Parlament zu teilen. Daher stellte die Kommission den VK-Entwurf den Mitgliedstaaten in einer informellen Videokonferenz der Ratsarbeitsgruppe „Vereinigtes Königreich“ am 17.04.2020 vor.

Der Anwendungsbereich des Entwurfs des VK umfasst grundsätzlich die gleichen Bereiche wie der Entwurf der EU. Abweichungen bestehen insoweit, als dass der Text des VK keine Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche enthält und dass in Bezug auf den Datenschutz das VK selbständige Regeln in jedem Kapitel vorsieht. In dem VK-Entwurf wird deutlich, dass das VK im Bereich der Inneren Sicherheit einen Status anstrebt, der in Teilen einer EU-Mitgliedschaft gleicht und für einen Drittstaat präzedenzlos ist. Die Vorschläge des VK würden eine weitreichende Kooperation möglich machen und eine Desintegration der bisherigen grenzüberschreitenden Partnerschaft besonders in Strafverfolgungssachen verhindern. Die Verhandlungen zwischen der EU und dem VK wurden am 20.04.2020 wieder (virtuell) aufgenommen. Zwei weitere Sitzungen finden in den Wochen des 11.05.2020 und des 01.06.2020 statt. Zu den JI-Instrumenten und Kapiteln der beiden Entwürfe im Einzelnen:

### **Austausch und Verarbeitung von DNA, Fingerabdrücken und Fahrzeugregisterdaten („Prüm“)**

In diesem Kapitel schlägt die EU den gegenseitigen Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten nationalen Fahrzeugregisterdaten vor. Dazu sollen die Mitgliedstaaten der EU sowie das VK den jeweils anderen Parteien Zugang zu den nationalen Daten verschaffen und weitestgehend eine automatische Suche ermöglichen. Nach dem Vorschlag der EU sollen sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch das VK nationale Kontaktstellen zum Zwecke der Bereitstellung von Daten einrichten (Art. Law. Prüm. 13). Ebenso soll den nationalen Kontaktstellen Zugang und eine automatisierte Suchanfrage zu nationalen Fahrzeugregisterdaten eingeräumt werden, wenn diese die Eigentümer, Fahrer oder das Fahrzeug selbst betreffen. Abschließend soll eine Ex-ante-Evaluierung durchgeführt werden, um festzustellen, ob das VK die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt hat. Der VK-Entwurf baut ebenfalls auf dem Prüm-System auf und beinhaltet viel Konvergenz mit dem Vorschlag der EU. Ein Unterschied besteht darin, dass das VK den Anwendungsbereich der Zusammenarbeit auch auf weniger schwerwiegende Straftatbestände ausdehnen will. Konträr zum EU-Vorschlag enthält der VK-Entwurf keine Bestimmungen zur Evaluierung.

### **Austausch und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR)**

Ein weiteres Kapitel befasst sich mit dem Austausch von Fluggastdatensätzen zur Verhinderung und Verfolgung von Terrorismus und schwerer Kriminalität. Der Datenaustausch bezieht sich auf alle Flüge zwischen der EU und dem VK sowie auf alle Fluggesellschaften, die Daten in der EU speichern oder umfassen und die Flüge von oder in das VK anbieten. Dabei soll das VK sicherstellen, dass die Daten allein für die Verhinderung, Ermittlung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität verarbeitet werden dürfen. Eine

terroristische Straftat wird nach Art. 3 bis 14 der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung (2017/541/EU) definiert, während die Definition schwerer Straftaten im Annex Law-3 des EU-Vorschlags enthalten ist. In Ausnahmefällen, so z.B. bei Risiken für die öffentliche Gesundheit oder bei vitalen Interessen von Individuen, dürfen die Daten darüberhinausgehend genutzt werden. Die EU stellt sicher, dass Fluggesellschaften die Datensätze den zuständigen Behörden des VK zuleiten. Das VK soll mit Europol (Strafverfolgungsbehörde der EU), Eurojust (EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie den Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und auf Anfrage Fluggastdatensätze bereitstellen (Art. Law. PNR. 21 und 22). Darüber hinaus sieht der Textvorschlag der EU Regeln zur Vermeidung von Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Wahrung der Integrität der Daten und zur Vorbeugung deren Verlusts vor. Das VK soll zudem die Verschlüsselung und einen geregelten, limitierten Zugang zu den Daten sicherstellen. Die gesammelten und verarbeitenden Daten unterliegen außerdem einer Löschfrist (fünf Jahre) und der Pflicht zur Anonymisierung (sechs Monate). Der Text des VK stimmt in weiten Teilen mit dem Vorschlag der EU überein. Eine wichtige Ausnahme besteht jedoch darin, dass das VK vollen reziproken Austausch anstrebt, was regulär nicht für Drittstaaten vorgesehen ist. Das VK schlägt zudem vor, den Austausch von PNR auch auf auch den Schiffs- und Schienenverkehr auszuweiten.

### **Kooperation bei operativen Informationen**

Ziel des Austauschs operativer Informationen ist, sicherzustellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des VK und der Mitgliedstaaten vorhandene Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen austauschen können. Dabei werden Fristen für die Übermittlung von Informationen für dringliche und nicht dringliche Anfragen festgelegt (Art. Law. Opin. 42). Darüber hinaus können auch spontan Informationen ausgetauscht werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese bei der Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten nützlich sein können. Nur in besonders begründeten Fällen darf der Austausch von Informationen verweigert werden, z. B. wenn essentielle nationale Sicherheitsinteressen oder laufende Untersuchungen gefährdet sind (Art. Law. Opin. 44). Zum Informationsaustausch sollen die existierenden sicheren Kommunikationskanäle genutzt werden. Der Entwurf des VK sieht beim Thema „Datenaustausch in Echtzeit bei verfolgbaren Meldungen“ nur einen Platzhalter vor. Die Kommission berichtete jedoch, dass das VK einen Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) oder zu einer gleichwertigen Alternative anstrebe, was jedoch für Drittstaaten nicht vorgesehen sei. Der Ansatz der EU einer Lösung über internationale Kooperation schiene dem VK nicht ausreichend.

### **Kooperation mit Europol**

In Bezug auf Europol soll die Zusammenarbeit mit dem VK auch nach dem Brexit weiterhin gewährleistet sein. Über den Austausch von personenbezogenen Daten hinaus sollen beide Parteien auch Informationen über Ermittlungen und Verfahren, Lageberichte, Fachwissen, Methoden zur Strafverfolgung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung austauschen, gemeinsame Weiterbildungsangebote durchführen und operativ zusammenarbeiten. Aus diesem Grund soll das VK eine nationale zentrale Ansprechstelle einrichten, die als Verbindung zwischen Europol und den Behörden des VK dient. Ebenso soll das VK einen Verbindungsbeamten an Europol entsenden (Art. Law. Europol. 50). Europol hat im Gegenzug ebenso die Möglichkeit, einen Verbindungsbeamten in das VK zu entsenden. Dabei sollen nur bestimmte Daten zwischen Europol und dem VK ausgetauscht werden und nur für den in der Anfrage definierten Zweck verwendet werden dürfen (Art. Law. Europol. 51). Im Vergleich zum Vorschlag der EU wird im Textentwurf des VK deutlich, dass das VK so weit wie möglich eine den Mitgliedstaaten vergleichbare Position anstrebt. Dies geht weit über das praktizierte Modell der EU mit Dänemark, das in Bezug auf Europol als Drittstaat gilt, hinaus. So möchte das VK beispielsweise Teil des Europol-Informationssystems sein, was laut Kommission nicht möglich sei. Ebenso will sich das VK die Möglichkeit vorbehalten, auch Experten an Europol abordnen zu können. Hinsichtlich des Entscheidungsprozesses innerhalb Europols wäre das VK jedoch mit der Rolle als Drittstaat zufrieden.

### **Kooperation mit Eurojust**

Ebenfalls soll die Kooperation mit Eurojust nicht abgebrochen werden. Kooperation soll es nach dem Entwurf des Abkommens der EU zukünftig vor allem geben, um schwere grenzüberschreitende Kriminalität im Zuständigkeitsbereich von Eurojust, u. A. Terrorismus, organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Geldwäsche, Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Betrug, und Raub, zu verfolgen (Art. Law. Eurojust. 61, 62, 63). Ähnlich wie bei Europol soll jeweils ein Verbindungsbeamter vom VK nach Eurojust und umgekehrt abgeordnet werden. Der Verbindungsbeamte des VK soll in gleicher Weise Zugang zu den Informationen aus dem nationalen Strafregister oder aus anderen Registern des VK erhalten, wie es in den Rechtsvorschriften des VK für einen Staatsanwalt oder eine Person mit gleichwertigen Befugnissen vorgesehen ist. Der Verbindungsbeamte des VK soll darüber hinaus befugt sein, bei Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten und des Präsidenten des Kollegiums von Eurojust, an operativen und strategischen Treffen von Eurojust teilzunehmen. Personenbezogene Daten sollen nur erfragt und zwischen den Verbindungsbeamten oder direkt zwischen den zuständigen Behörden im VK und den nationalen Mitgliedern des Eurojust Kollegiums ausgetauscht werden, wenn dies zur Bekämpfung der oben aufgeführten Straftaten dient. Der Entwurf des VK folgt bei der künftigen Kooperation mit Eurojust im Wesentlichen dem Ansatz des Entwurfs der EU, wobei die Datenschutzvorschriften detaillierter sind.

## **Übergabe und Auslieferung von Straftätern**

In dem Kapitel des EU-Entwurfs wird die Übergabe und Auslieferung von Straftätern zwischen den Mitgliedstaaten und dem VK geregelt, welche einen Haftbefehl entweder seitens des VK oder einer der Mitgliedstaaten voraussetzt. Der Haftbefehl muss wegen Handlungen erlassen worden sein, die nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten bedroht ist. Zudem müssen die Handlungen grundsätzlich auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat (sog. doppelte Kriminalität). Weitere Straftaten, die unabhängig von dem Erfordernis der doppelten Kriminalität zur Ausstellung eines Haftbefehls für eine strafrechtliche Verfolgung berechtigen, sind in einer abschließenden Liste aufgeführt (Art. Law. Surrender. 77, 78), wie u.a. Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung und Terrorismus. Außerdem wird das Verfahren zur Auslieferung, Fristen sowie Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung von Haftbefehlen in diesem Kapitel geregelt. Der seitens des VK vorgelegte Textentwurf basiert hinsichtlich der Übergabe und Auslieferung auf den Regeln, die die EU mit Island und Norwegen vereinbart hat. Allerdings soll er mehr Gründe enthalten, eine Anfrage zu versagen und auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsehen. Dabei fehlt allerdings eine Referenz auf gemeinsame Standards wie z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Schließlich verlangt das VK, dass die entsprechenden Gesuche auf Englisch formuliert sein sollen.

## **Gegenseitige Rechtshilfe**

Ziel der Regelungen zur gegenseitigen Rechtshilfe im Entwurfstext der EU ist, die Anwendung des folgenden Übereinkommens und der folgenden Protokolle zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und dem VK andererseits zu ergänzen und zu erleichtern (Art. Law. Mutas. 113, 114): (1.) das Europarats-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959, das "Europäische Rechtshilfeübereinkommen", (2.) das Zusatzprotokoll vom 17.03.1978 zum Rechtshilfeübereinkommen und (3.) das Zweite Zusatzprotokoll vom 08.11.2001 zum Rechtshilfeübereinkommen. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll dabei auch als Behörde erfasst sein, die Rechtshilfeersuchen versenden und empfangen kann. Liegt einem Staat ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen vor, so hat er das binnen einer Woche dem anfragenden Staat zu bestätigen und das Ersuchen schnellstmöglich (spätestens innerhalb von 120 Tagen), sofern dies nicht nach Art. 115 ausgeschlossen ist, auszuführen und zu beantworten (Art. Law. Mutas. 116, 118). Schließlich schlägt die EU in ihrem Entwurf für das zukünftige Verhältnis vor, auch gemeinsame Ermittlungssteams aufzustellen. Der Entwurf des VK ist zum Thema der Gegenseitigen Rechtshilfe ähnlich aufgebaut.

## **Austausch von Strafregistereinträgen**

Ziel der vorgeschlagenen Regeln ist, den Austausch von Informationen aus den Strafregistern zwischen den Mitgliedstaaten und dem VK zu ermöglichen. Insoweit sollen Art. 13 und Art. 22 des Europarats-Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959 und die dazugehörigen Protokolle (s.o.) ergänzt bzw. ersetzt werden. Zum reibungslosen Austausch sollen alle Staaten eine zentrale Stelle errichten, die die Zuständigkeit hat, oben genannte Daten anderen Staaten bei einer Anfrage schnellstmöglich zu übermitteln. Zugleich soll die zentrale Stelle eines Staates die Zentralbehörde eines anderen Staates über alle in seinem Hoheitsgebiet gegen Staatsangehörige des anderen Staates ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen sowie über jede spätere Änderung oder Löschung von Informationen aus dem Strafregister unterrichten. Der Entwurf des VK geht in die gleiche Richtung, will aber alle Regeln des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) abbilden und hat insoweit in seinem Text einen expliziten Verweis auf dieses vorgesehen.

## **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Textentwurf der EU schlägt ebenfalls eine künftige Zusammenarbeit bei den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor, u.a. durch die Einhaltung der Standards der Financial Action Task Force. Die Vertragsparteien sollen dabei innerhalb ihres jeweiligen Rechtsrahmens einschlägige Informationen austauschen. Zugleich soll sich die Zusammenarbeit auf das Einfrieren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten erstrecken (Art. Law. AML. 127 - 129). Das VK sieht in seinem Textentwurf hingegen keine Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche vor. In Bezug auf das Einfrieren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten beabsichtigt das VK, sich auf ein entsprechendes Europarat-Übereinkommen zu stützen, welches inhaltlich in vielen Bereichen dem EU-internen Acquis entspricht.

## **Schlussbestimmungen**

Im letzten Kapitel des Entwurfs der EU wird die Situation geregelt, nachdem das Abkommen über das künftige Verhältnis in Kraft getreten ist. Demnach muss in bestimmten Fällen eine Notifizierung an den jeweiligen Vertragspartner erfolgen; zudem sind Fristen für eine Überprüfung und Auswertung der Zusammenarbeit vorgesehen. Schließlich soll Bedingung für eine Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit sein, dass das VK weiterhin der EMRK sowie den Zusatzprotokollen 1 (Schutz des Eigentums, Recht auf Bildung, Recht auf freie Wahlen), 2 (Zuständigkeit des EGMR zur Erstattung von Gutachten) und 6 (Abschaffung der Todesstrafe) beigetreten bleibt und diesen im nationalen

Recht Geltung verschafft. Der Textentwurf des VK sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Sicherheitspartnerschaft hinsichtlich einzelner Mitgliedstaaten suspendiert oder beendet werden kann. Auch strebt das VK ein Mitspracherecht bei der Einbeziehung künftiger Mitgliedstaaten der EU an.

---

Weiterführende Informationen:

Link zum gesamten Entwurf der EU zur künftigen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich:

[https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/guide-negotiations\\_en](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/guide-negotiations_en)

Seite der Task Force der EU for Relations with the United Kingdom:

<https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/guide-negotiations/documents-related-negotiations-united-kingdom>

***Künstliche Intelligenz: Europäisches Parlament legt Berichtsentwürfe vor  
Haftung des Betreibers soll in einer Verordnung geregelt werden***

Am 08.05.2020 wurden vom Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments Berichtsentwürfe betreffend den zukünftigen Regelungsrahmen für die Künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Es handelt sich dabei um einen Entwurf für einen Bericht über den „Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien“ des Berichterstatters MdEP Ibán García Del Blanco (S&D), den Berichtsentwurf zu „Rechte des geistigen Eigentums bei der Entwicklung von KI-Technologien“ von Berichterstatter MdEP Stéphane Séjourné (Renew Europe) sowie um den Berichtsentwurf über die „Regeln der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz“ des nordrhein-westfälischen Berichterstatters MdEP Axel Voss (EVP). Diese Berichte wurden in einer Sitzung des JURI-Ausschusses am 12.05.2020 vorgestellt (die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den letztgenannten Bericht).

Die Berichtsentwürfe sind Teil der Arbeiten des Europäischen Parlaments zum geplanten Rechtsrahmen für KI, den die Europäische Kommission voraussichtlich in Q4 2020 vorlegen will. Dazu hatte die Kommission bereits am 19.02.2020 ein Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz mit einem europäischen Konzept für Exzellenz und Vertrauen (COM (2020) 65 final) vorgestellt. Mit der Veröffentlichung des Weißbuchs leitete die Kommission zudem eine Konsultation ein, die bis Mitte Juni 2020 verlängert worden ist.

## **Berichtsentwurf über die Regeln der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von künstlicher Intelligenz**

### **Überblick und Einordnung:**

Der Berichtsentwurf konstatiert, dass zwar keine grundlegende Neuerung des Schadens- und Haftungsrechts beim Einsatz von künstlicher Intelligenz erforderlich sei: Wenn ein „KI“-System als Produkt i.S.d. Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) qualifiziert werde und eine Person durch ein fehlerhaftes System einen Schaden erlitten habe, sollte insoweit die Produkthaftungsrichtlinie zur Anwendung gelangen, um eine Entschädigung vom Hersteller zu fordern. Zudem bestehe in den Mitgliedstaaten durch das vorhandene verschuldensabhängige Haftungssystem dann ein ausreichendes Schutzniveau, wenn der Schaden durch einen eingreifenden Dritten, z.B. einen Hacker, verursacht werde und dieser auffindbar sei, da in solchen Fällen der Eingriff regelmäßig eine verschuldensabhängige Handlung darstelle.

Eine rechtliche Lücke bestehe aber insoweit, wenn es um die Haftung der Betreiber von KI-Systemen gehe. Viele Haftungsansprüche gegen sie würden daran scheitern, dass einerseits keine vertraglichen Beziehungen bestünden und dass die geschädigten Personen nicht in der Lage seien, das Verschulden des Betreibers nachzuweisen. Der Berichtsentwurf fokussiert sich auf diese rechtliche Lücke, d.h. die Haftung des Betreibers eines KI-Systems: Letzterer kontrolliere die Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KI-Systems, vergleichbar dem Besitzer eines Kfz. Diese Haftungsfragen würden eine der zentralen Fragen im zukünftigen KI-Regelwerk darstellen.

<b>Titel:</b>	„Civil liability regime for artificial intelligence“ / Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von künstlicher Intelligenz
<b>Kennung:</b>	2020/2014(INL)
<b>Federführender Ausschuss:</b>	JURI (Recht)
<b>Berichtersteller:</b>	MdEP Axel Voss (EVP)
<b>(ggf.) Schattenberichtersteller (NRW-Bezug)</b>	u.a. MdEP Evelyn Gebhardt (S&D), MdEP Liesje Schreinemacher (Renew), MdEP Sergey Lagodinsky (Grüne)
<b>Mitbeteiligte Ausschüsse inkl. Berichtersteller (NRW-Bezug)</b>	- IMCO (MdEP Svenja Hahn, Renew) - TRAN (MdEP Cláudia Monteiro de Aguiar (EVP))

## Zentrale Inhalte:

Der Berichtsentwurf ist umfangreich und enthält sogar einen ausformulierten Vorschlag eines Rechtsaktes in Gestalt einer Verordnung. Der Verordnungsvorschlag greift die Überlegungen der Expertengruppe für Haftung und neue Technologien vom 21.11.2019 und der Kommission aus dem Weißbuch auf, hinsichtlich der Haftung zwischen sog. „high-risk“ KI-Anwendungen und sonstigen KI-Anwendungen zu unterscheiden.

### (1) Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags umfasst die zivilrechtlichen Haftungsansprüche von natürlichen und juristischen Personen gegen die Betreiber von KI-Systemen, in den Fällen, in denen durch das KI-System das Leben, die Gesundheit, die physische Integrität oder das Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person verletzt oder beschädigt worden ist (Art. 1, Art. 2 Abs. 1). Der Betreiber („deployer“) wird dabei als Person definiert, die über den Einsatz des KI-Systems entscheidet, die Kontrolle über das damit verbundene Risiko hat und von dessen Nutzen profitiert (Art. 3 (d)). Der sog. „backend operator“ ist demnach kein Betreiber und soll nach dem Berichtsentwurf den gleichen Haftungsregeln wie der Hersteller unterliegen (und damit der Produkthaftungsrichtlinie).

### (2) „High risk“- KI-Anwendungen

Bei „high-risk“ KI-Anwendungen soll der Betreiber dieses Systems verschuldensunabhängig („strict liability“) haften (Art. 4). „High-risk“ Anwendungen sind dabei solche, welche auf ein erhebliches Potenzial in einem autonom arbeitenden KI-System abstellen, einer oder mehreren Personen in zufälliger und im Voraus nicht vorhersehbarer Weise Schaden zuzufügen; die Bedeutung des Potenzials hängt vom Zusammenspiel zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko eintritt, und der Art und Weise ab, in der das KI-System genutzt wird (Art. 3c). In Art. 4 Abs. 2 des Verordnungsvorschlags wird die Kommission ermächtigt, im Wege eines delegierten Rechtsakts „high risk“ KI-Anwendungen sowie die kritischen Sektoren, in denen sie eingesetzt werden, aufzulisten. Dabei müsse sich die Kommission an der Definition in Art. 3c orientieren. Der Verordnungsvorschlag selbst enthält bereits eine Auflistung. Darin sind unbemannte Flugzeuge, autonome Fahrzeuge, autonome Verkehrsmanagementsysteme (Verkehrsmittel), automatische Roboter (Verkehrsmittel) sowie autonome Reinigungsgeräte für öffentliche Plätze genannt.

Der Verordnungsvorschlag sieht zudem für den Betreiber solcher Anwendungen den Abschluss einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung (Art. 4 Abs. 4) vor. Art. 5 und 6 enthält (abschließende) Regelungen zur Berechnung des Schadens sowie zu Schadenshöchstgrenzen, Art. 7 Regeln zur Verjährung.

### (3) Sonstige KI-Anwendungen

Bei allen sonstigen KI-Anwendungen soll eine verschuldensabhängige Haftung greifen, wobei das Verschulden grundsätzlich vermutet wird (Art. 8 Abs. 1). Nach Art. 8 Abs. 2 bestehen folgende zwei Exkulpationsmöglichkeiten:

- die KI-Anwendung wurde ohne das Wissen des Betreibers „aktiviert“, wobei sie/er alle erforderlichen Schutzvorkehrungen getroffen haben muss oder
- alle Sorgfaltspflichten wurden eingehalten, das KI-System ordnungsgemäß in Betrieb genommen, die Aktivitäten überwacht und die Betriebssicherheit durch regelmäßige Installation aller verfügbaren Updates aufrechterhalten.

Eine Exkulpation soll aber nicht möglich sein, wenn der Betreiber sich darauf beruft, der Schaden sei durch eine von seinem KI-System gesteuerte autonome Aktivität, ein Gerät oder einen Prozess verursacht worden. Der Betreiber

haftet zudem für Schäden, die durch einen „Hacker“ verursacht wurden, wenn dieser unauffindbar oder mittellos ist (Art. 8 Abs. 3).

Die Haftungsansprüche unterliegen hinsichtlich der Verjährungsfristen sowie der Höhe und des Umfangs des Schadenersatzes den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Schaden eingetreten ist (Art. 9).

#### (4) Weitere Regelungen

Der abschließende Teil des Verordnungsentwurfs führt Regelungen zum Mitverschulden (Art. 10), zur gesamtschuldnerischen Haftung (Art. 11) und zum Regress (Art. 12) auf.

#### (5) Aussprache im JURI-Ausschuss

Bei der Vorstellung des Berichts im JURI-Ausschuss wurde der Entwurf überwiegend begrüßt. Ein klarer Haftungsrahmen sei für das Vertrauen der Bürger und der Unternehmen wichtig, so Schattenberichterstatterin MdEP Liesje Schreinemacher (Renew). Ebenfalls sollte versucht werden, eine angemessene Verteilung der Haftung des Betreibers wie auch des Entwicklers des KI-Systems zu erreichen. Vor diesem Hintergrund müsse geklärt werden, wo die Haftung des Entwicklers des KI-Systems geregelt werden soll. Zudem wurde seitens des Schattenberichterstatters der Grünen, MdEP Sergey Lagodinsky kritisch angemerkt, dass die Regulierung der Schadenshöhen bei KI Systemen in Art. 5f. nicht KI-spezifisch sei: Auch sei die Begriffsbestimmung von KI-Systemen noch zu vage und nicht nachvollziehbar, warum immaterielle Schäden und Diskriminierungsverstöße vom Anwendungsbereich ausgenommen seien.

Weiterführende Informationen:

Bericht zu zivilrechtlichen Haftungsfragen (in deutscher Sprache):

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-650556\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-650556_DE.html)

Übersicht zu möglichen Haftungsansprüchen und der Einstufung eines KI-Systems als „high risk“: [https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2020/05/Factsheet\\_AI\\_liability-deu.pdf](https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2020/05/Factsheet_AI_liability-deu.pdf)

**Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zur Künstlichen Intelligenz im Strafrecht und ihre Anwendung durch die Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen**  
**Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres legt weiteren Bericht vor**

Am 08.06.2020 hat Berichterstatter MdEP Tudor Ciuhodaru (S&D) für den Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) seinen Initiativbericht über „Künstliche Intelligenz (KI) im Strafrecht und ihren Einsatz durch Polizei und Justiz in Strafsachen“ veröffentlicht. Er ist Teil der Arbeiten des Europäischen Parlaments zum geplanten Rechtsrahmen für KI, den die Europäische Kommission voraussichtlich in Q4 2020 vorlegen will. Dazu hatte die Kommission bereits am 19.02.2020 ein Weißbuch zur KI mit einem europäischen Konzept für Exzellenz und Vertrauen (COM (2020) 65 final) vorgestellt. Daneben arbeiten auch andere Ausschüsse des Parlaments (u.a. der Rechtsausschuss (JURI)) an Initiativberichten zur geplanten KI-Regulierung.

<b>Titel:</b>	<b>„Draft report on artificial intelligence in criminal law and its use by the police and judicial authorities in criminal matters“ / Künstliche Intelligenz (KI) im Strafrecht und ihren Einsatz durch Polizei und Justiz in Strafsachen</b>
<b>Kennung:</b>	2020/2016(INL)
<b>Federführender Ausschuss:</b>	LIBE (Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments)
<b>Berichterstatter:</b>	Tudor Ciuhodaru (S&D; ROU)
<b>(ggf.) Schattenberichterstatter</b>	u.a. Kris Peeters (EVP, NED), Dragoş Tudorache (Renew, ROU), Patrick Breyer (Grüne, DEU)
<b>Mitbeteiligte Ausschüsse inkl. Berichterstatter</b>	- IMCO (Marcel Kolaja, Grüne, CZE) - JURI (Angel Dzhambazki, ECR, BGR)

Der Entwurf konstatiert zunächst, dass KI-Anwendungen auch im Bereich der Strafverfolgung und der Strafjustiz zu verbesserten Arbeitsmethoden der Behörden führen können. Zu KI-Anwendungen in dem Bereich gehören u.a. Gesichtserkennung, automatische Nummernschilderkennung, Sprecheridentifikation, Spracherkennung, Lippenlesetechnologien, akustische Überwachung (d.h. Algorithmen zur Erkennung von Schusswaffen), autonome Forschung und Analyse identifizierter Datenbanken, Prognosen (prädiktive Polizeiarbeit und Analyse von Kriminalitäts-Hotspots), Verhaltenserkennungsinstrumente, autonome Instrumente zur Erkennung von Finanzbetrug und Terrorismusfinanzierung, Überwachung sozialer Medien (Scraping und Data Harvesting zum Aufspüren von Verbindungen), IMSI-Catcher und automatische Überwachungssysteme mit unterschiedlichen Erkennungsfähigkeiten (wie Herzschrägererkennung und Wärmekameras). Im Justizwesen könnten KI-Tools zudem bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeiten für Rückfalltaten und bei der Festlegung der Bewährung oder der Entscheidung über die Verurteilung eingesetzt werden.

Ungeachtet der Vorteile der KI für den Bereich der Strafverfolgung und der Strafjustiz bringe sie gleichzeitig aber eine Reihe potenzieller Risiken mit sich, wie z.B. undurchsichtige Entscheidungsfindung, verschiedene Arten der Diskriminierung, Eindringen in das Privatleben, Herausforderungen für den Schutz persönlicher Daten, der Menschenwürde und der Meinungs- und Informationsfreiheit. Aus dem Grund sei es wichtig, dass alle KI-Lösungen für die Strafverfolgung und das Justizwesen im Einklang mit den Grundrechten und mit dem Datenschutz stehen. Auch seien algorithmische Erklärbarkeit und Transparenz, Rückverfolgbarkeit, die Durchführung obligatorischer Folgenabschätzungen zu den Grundrechten vor der Implementierung oder Einführung eines KI-Systems und obligatorische Audits notwendig. Im Zusammenhang mit Justiz und Strafverfolgung müsse zudem die letzte Entscheidung über einen Vorgang stets einem Menschen obliegen.

Zuletzt fordert der Berichtsteller ein Moratorium für den Einsatz von Gesichtserkennungssystemen zu Strafverfolgungszwecken. Der derzeitige Stand der Technologien und die erheblichen Auswirkungen auf die Grundrechte würden zunächst eine eingehende und offene gesellschaftliche Debatte erfordern, um die verschiedenen aufgeworfenen Fragen und die Rechtfertigung für ihren Einsatz zu prüfen.

---

Kontakt:

Dr. Kristina Wojcik, [kristina.wojcik@lv-eu.nrw.de](mailto:kristina.wojcik@lv-eu.nrw.de), Kurzwahl 871-737

---

Weiterführende Informationen:

[Verfahren des Initiativberichts](#) „Künstliche Intelligenz (KI) im Strafrecht und ihren Einsatz durch Polizei und Justiz in Strafsachen“

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2020/2016\(INI\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2020/2016(INI)&l=en)

[Bericht](#) „Künstliche Intelligenz (KI) im Strafrecht und ihren Einsatz durch Polizei und Justiz in Strafsachen“

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-652625\\_EN.html?redirect](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-PR-652625_EN.html?redirect)

***Konfiskation der Erträge von Straftaten***  
***Bericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Vorschriften***

Am 02.06.2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Europäische Union in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die Finanzermittlungen zu unterstützen und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einziehung von Vermögenswerten zu harmonisieren. Insbesondere die Annahme der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU habe zu erheblichen Fortschritten bezüglich der in den Mitgliedstaaten geltenden Rahmenbedingungen für die Vermögensabschöpfung geführt. So haben seit dem Jahr 2014 24 der 26 an die Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten neue Rechtsvorschriften verabschiedet, um den von der Richtlinie vorgegebenen Standards zu entsprechen. Insgesamt sei der Stand der Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten als zufriedenstellend zu betrachten, so die



Kommission. So lässt sich feststellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zahlreicher Mitgliedsstaaten sogar über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen.

Die allgemeine Verbesserung der Regelungen der Mitgliedstaaten für die Vermögensabschöpfung spiegelt sich auch in den positiven Bewertungen der durch die „Financial Action Task Force“ (FATF) durchgeführten Evaluierungen wieder. Sie stellte fest, dass die Rechtsvorschriften der bisher 16 evaluierten Mitgliedstaaten alle den für die Sicherstellung und Einziehung geltenden Standards vollständig oder weitgehend entsprechen.

Ein anderes Bild zeichnet der Bericht jedoch hinsichtlich der Einziehungsquoten in der EU. Diese seien nach wie vor sehr niedrig und somit im Ergebnis nicht zufriedenstellend. Aktuelle Schätzungen zufolge belaufen sich die jährlichen Erträge allein aus der organisierten Kriminalität in der EU auf etwa 110 Mrd. Euro. Europol zufolge werden in der EU schätzungsweise lediglich etwa 2% der Erträge aus Straftaten sichergestellt und nur 1% der Erträge eingezogen. Infolge dessen könnten kriminelle Organisationen weiterhin in die Ausweitung ihrer kriminellen Aktivitäten investieren. Der Bericht macht deutlich, dass in diesem Bereich der Vermögensabschöpfung somit weiterhin Verbesserungsbedarf besteht. Denkbar wären hier unter anderem eine Ausweitung des Spektrums der unter die Richtlinie fallenden Straftaten, die Einführung wirksamerer Regelungen für die Einziehung ohne vorherige Verurteilung oder der Ausbau der Befugnisse der Vermögensabschöpfungsstellen im Hinblick auf das Aufspüren und die Ermittlung illegal erlangter Vermögenswerte.

Die Kommission plant, eine noch weitergehende Harmonisierung der EU-Regelungen für die Vermögensabschöpfung zu prüfen. Hierbei sollen insbesondere die oben genannte Richtlinie sowie der Beschluss 2007/845/JI des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten näher in den Blick genommen werden, da eine erfolgreiche Sicherstellung und Einziehung von Vermögenswerten davon abhängig ist, dass diese zunächst aufgespürt und ermittelt werden können.

---

Weiterführende Informationen:

Bericht der Kommission über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten: Straftaten dürfen sich nicht auszahlen:

[https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20200602\\_com-2020-217-commission-report\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20200602_com-2020-217-commission-report_de.pdf)

***Neue Strategie zur Stärkung der Rechte von Opfern  
Anstieg von Straftaten durch die COVID-19-Pandemie***

Am 25.05.2020 legte die Europäische Kommission erstmals eine EU-Strategie zur Stärkung von Opferrechten vor. Sie soll sicherstellen, dass alle Opfer von Straftaten ihre Rechte in vollen Umfang wahrnehmen können, unabhängig davon, wo in der EU die Straftat begangen wurde. Jedes Jahr werden in der EU Millionen von Menschen Opfer von Straftaten. So zählte man allein im Jahr 2017 etwa 15 Millionen Menschen als Opfer von schweren Straftaten wie Mord, sexuellem Missbrauch oder Entführungen. Die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie hätten zudem zu einem Anstieg der häuslichen Gewalt, des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Cyberkriminalität sowie der rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Hassdelikte geführt. Nur ein Teil der Opfer dieser Taten wendet sich an die Behörden und bittet um Hilfe.

Zwar verfügt die EU bereits über ein solides Regelwerk zur Behebung der Problematik, u.a. wurden 2012 die Opfer-schutzrichtlinie ([RL/2012/29/EU](#)) und 2011 eine Richtlinie zur Schutzanordnung ([RL/2011/99/EU](#)) erlassen. Das Potenzial der Instrumente ist jedoch noch nicht voll ausgeschöpft. Dies ist vor allem auf die unvollständige Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht bzw. deren mangelhafte Anwendung zurückzuführen. Vorrangiges Ziel der Strategie ist es, diese Schwachstellen zu beheben. In der Strategie geht es dabei um zwei Ziele: Erstens sollen Opfer ermächtigt werden, Verbrechen anzuzeigen, Schadenersatz zu verlangen und sich von den Folgen zu erholen. Zweitens wird die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure für Opferrechte angestrebt. Nicht zuletzt der Corona-Lockdown habe vor Augen geführt, dass sich die Strategie auch in Krisenzeiten bewähren müsse.

Dazu sieht die Strategie ein Maßnahmenpaket für die nächsten fünf Jahre vor, welches im Wesentlichen fünf Schwerpunkte beinhaltet.

(1) Wirksame Kommunikation mit den Opfern und Schaffung eines sicheren Umfelds, in dem die Opfer Straftaten anzeigen können. Dazu wird die Kommission u.a. eine EU-Kampagne zur Sensibilisierung für die Rechte der Opfer auf den Weg bringen.

(2) Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung der schutzbedürftigsten Opfer: Die Kommission erwägt, den Opferschutz durch die Einführung von Mindeststandards für den physischen Schutz von Opfern weiter zu stärken.

(3) Erleichterung des Zugangs der Opfer zu Entschädigungsleistungen: Die Kommission wird die Umsetzung der Entschädigungsvorschriften der EU überwachen und ggf. bis 2022 weitere Maßnahmen vorschlagen.

(4) Ausbau der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Akteuren im Bereich der Opferrechte: Die Kommission plant die Einrichtung der Plattform für Opferrechte.

(5) Stärkung der internationalen Dimension der Opferrechte: Dazu werden die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin mit den Vereinten Nationen und dem Europarat zusammenarbeiten und sich in dem Kontext für die Förderung der europäischen Opferrechte und für den Austausch bewährter Verfahren einsetzen. Auch mit Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten will die EU weiterhin eng zusammenarbeiten, um die Rechte der Opfer zu stärken, und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für prioritäre Partnerländer in Bezug auf die Unterstützung von Terroropfern unterstützen.

Im Rahmen ihrer Strategie legt die Kommission ebenfalls einen Fokus auf die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie sind aufgrund der Besonderheiten der Umstände und Folgen der verschiedenen Formen von Straftaten, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, und/oder Menschenhandel, oftmals stark betroffen. Laut Kommission sei das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in der Europäischen Union alarmierend, so habe jede dritte Frau (33%) nach ihrem 15. Lebensjahr körperliche Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt erlebt. Bereits im Rahmen ihrer am 05.03.2020 vorlegten Gleichstellungsstrategie hatte sich die Kommission für die Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen eingesetzt und die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch alle Mitgliedstaaten gefordert. Sollte das nicht geschehen, zieht die Kommission auch im Rahmen ihrer Opferrechtstrategie Legislativmaßnahmen, wie die Stärkung der EU-Vorschriften über die Rechte der Opfer, in Erwägung. Ferner sieht die Strategie die Einrichtung eines EU-Netzes zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt vor. Weiterhin sollen Maßnahmen zum Schutz der Opfer von geschlechtsspezifischer Cyberkriminalität ergriffen werden, insbesondere durch die Förderung der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen Internetplattformen und anderen Interessengruppen.

Die Umsetzung der Strategie soll regelmäßig überwacht werden (unter anderem im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Plattform für Opferrechte). Darüber hinaus will die Kommission nach der Hälfte der Laufzeit dieser Strategie eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen der Strategie vornehmen und sie gegebenenfalls aktualisieren. Die Kommission kündigt außerdem an, ggf. bis 2022 auch eine weitere Stärkung der EU-Vorschriften zum Wohle der Opfer vorzuschlagen.

---

Weiterführende Informationen:

Presseerklärung der Kommission vom 24.06.2020 mit weiteren Informationen:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_1168](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1168)

Volltext der Strategie abrufbar unter:

[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/law/2\\_en\\_act\\_part1\\_v10.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/law/2_en_act_part1_v10.pdf)

**Bericht zum Europäischen Haftbefehl**  
**Europäische Kommission zieht positive Bilanz**

Am 02.07.2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht (COM (2020) 270 final) über die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls in den 27 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich. Darin zieht die Kommission eine grundsätzlich positive Bilanz. Der Europäische Haftbefehl sei seit seiner Einführung ab dem 01.01.2004 das am häufigsten genutzte Instrument der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU. Danach seien seit 2005 185.575 Europäische Haftbefehle – v.a. wegen Diebstahlsdelikten (1.739) sowie Drogendelikten (1.619) – ausgestellt worden; 56.298 seien davon vollstreckt worden. Die Übergabeverfahren dauerten im Jahr 2018 im Durchschnitt 16,41 Tage ab der Festnahme, wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe zugestimmt hat. Demgegenüber betrug die durchschnittliche Übergabezeit für diejenigen, die nicht zustimmten, etwa 45,12 Tage. Nach Aussage des Berichts stellt dies einen erheblichen Fortschritt dar im Vergleich zu den langwierigen Auslieferungsverfahren, die vor Erlass des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl zwischen den Mitgliedstaaten bestanden.

Positiv bewertet wird in dem Bericht zudem die Einführung der in einigen Mitgliedstaaten bislang nicht vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls. Allerdings förderte die Bewertung auch Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften zutage. Zum einen wird kritisiert, dass einige Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften noch nicht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst hätten, mit denen die Funktionsweise des Europäischen Haftbefehls geklärt werde. Bemängelt wurden zudem zusätzliche Ablehnungsgründe und die Nichtbeachtung von Fristen.

Bis zu einer vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der vereinbarten Instrumente, könne das Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger der Europäischen Union nicht erreicht werden. Der Bericht schließt damit, dass die Kommission weiterhin die Einhaltung des Rahmenbeschlusses prüfen werde und gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen einzelne Mitgliedstaaten einleiten werde.

---

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20200702-europaeischer-haftbefehl\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200702-europaeischer-haftbefehl_de)

Bericht der Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2020 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0270&from=EN>